

Kiesow, Emilia

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:  
Eine Untersuchung der Fluchtursachen, der Ankunft in Deutschland sowie unterstützender Maßnahmen der Sozialen Arbeit

Bachelorarbeit

Hochschule Mittweida

---

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2021

Kiesow, Emilia

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:  
Eine Untersuchung der Fluchtursachen, der Ankunft in Deutschland sowie unterstützender Maßnahmen der Sozialen Arbeit

eingereicht als

**BACHELORARBEIT**

an der

Hochschule Mittweida

---

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2021

Erstprüferin: Frau Prof. Dr. phil. Gudrun Ehlert

Zweitprüferin: Frau M.A. Sarah Anna Rodriguez Abello

## **Bibliografische Beschreibung:**

Kiesow, Emilia:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Eine Untersuchung der Fluchtursachen, der Ankunft in Deutschland sowie unterstützender Maßnahmen der Sozialen Arbeit. 37 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida – University of Applied Sciences (FH), Fakultät Soziale Arbeit,  
Bachelorarbeit, 2021

## **Referat:**

Die Bachelorarbeit befasst sich mit den gesetzlichen und sozialpolitischen Regelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Ziel der Arbeit ist die kritische Auseinandersetzung mit diesen, um die Angemessenheit der in der Praxis angewendeten Maßnahmen zu beurteilen. Mithilfe einer intensiven Literaturrecherche werden die Regelungen zunächst überblicksweise vorgestellt und mit den spezifischen Bedürfnissen der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge abgeglichen. Die dynamischen Entwicklungen zu diesem Themenfeld werden außerdem aktuell sowie rückblickend betrachtet und durchgeführte Modernisierungen beschrieben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Fluchtentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren – 2014 bis 2020.....</b>	<b>7</b>
3.1 Problematische Datenerhebung.....	8
3.2 Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer .....	8
3.3 Geschlechter- und Altersverteilung.....	11
<b>4. Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen sowie deren besondere Schutzbedürftigkeit.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Ein Einblick in das deutsche Asylrecht.....</b>	<b>14</b>
5.1 Grundlagen im nationalen und internationalen Recht.....	15
5.2 Verschiedene Asyl- und Aufenthaltsregelungen und subsidiärer Schutz.....	18
5.3 Folgen der Anerkennung als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling.....	19
<b>6. Ablauf der Ankunft in Deutschland.....</b>	<b>19</b>
6.1 Ankunft in Deutschland und erster Kontakt .....	19
6.2 Vorläufige Inobhutnahme, Erstscreening, Altersfeststellung und Erstunterbringung .....	21
6.3 Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Bundesländer .....	23
6.4 Dauerhafte Inobhutnahme, Clearingverfahren und Unterbringung .....	25
6.5 Vormund – gesetzliche Regeln und Aufgaben .....	28
6.6 Asylverfahren und Aufenthaltssicherung .....	29
<b>7. Herausforderungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Deutschland.....</b>	<b>32</b>
7.1 Strukturelle und institutionelle Herausforderungen.....	32

7.2	Kulturelle und persönliche Herausforderungen .....	34
<b>8.</b>	<b>Unterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.....</b>	<b>35</b>
8.1	Betreuung, bedarfsgerechte Förderung und Beziehungsarbeit .....	35
8.2	Bildungszugang und Vermittlung der deutschen Sprache .....	36
8.3	Hilfe und Vermittlung bei der Traumabewältigung .....	37
<b>9.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>39</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>IV</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>XII</b>
	<b>Verzeichnis statistischer Quellen und anderer Abbildungen .....</b>	<b>XIV</b>
	<b>Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>XV</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Überblick über nationale und internationale Gesetze zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	15
---	----

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Anzahl der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in Deutschland von 2014 bis 2020 .....	9
<b>Abbildung 2:</b> Inobhutnahmen von Minderjährigen durch Jugendämter aufgrund unbegleiteter Einreisen nach Deutschland von 2014 bis 2020 .....	9
<b>Abbildung 3:</b> Verteilung der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2020 .....	10
<b>Abbildung 4:</b> Asylanträge nach Alter in den Jahren 2015 bis 2020.....	11
<b>Abbildung 5:</b> Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter aufgrund unbegleiteter Einreisen nach Deutschland nach Geschlecht von 2014 bis 2020.....	12
<b>Abbildung 6:</b> Anzahl der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	IV

<b>Abbildung 7:</b> Herkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in den Jahren 2014 bis 2020 .....	V
<b>Abbildung 8:</b> Asylanträge nach Alter und Geschlecht im Jahr 2019 (Erstanträge) ..	VI
<b>Abbildung 9:</b> Aufgaben des Einreisejugendamtes nach Gravelmann .....	VII
<b>Abbildung 10:</b> Migrationsbezogene Rahmung nach Gravelmann.....	VIII

## **Abkürzungsverzeichnis**

**AsylG** – Asylgesetz

**AufenthG** – Aufenthaltsgesetz

**AZR** – Ausländerzentralregister

**BAMF** – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**BfFSFJ** – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**BGB** – Bürgerliches Gesetzbuch

**BumF** – Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

**Dublin-VO** – Dublin-Verordnung

**EU** – Europäische Union

**GFK** – Genfer Flüchtlingskonvention

**GG** – Grundgesetz

**IHK** – Industrie- und Handelskammer

**SGB** – Sozialgesetzbuch

**UN** – Vereinte Nationen (United Nations)

**UNHCR** – United Nations High Commissioner for Refugees

**UN-KRK** – Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

## 1. Einleitung

„Migration prägt seit jeher unsere Gesellschaften. Sie findet schon immer und ständig statt, ist also gewissermaßen Normalität“ (Berlinghoff et.al., 2017, o.S.).

Deutschland ist ein Land, in dem die Bevölkerung aktuell gute Lebensbedingungen und -chancen erfährt: Es herrscht kein Krieg, es gibt das Recht auf faire Gerichtsprozesse und der Staat kann die ärmeren Bevölkerungsschichten aufgrund einer florierenden Wirtschaft sozialpolitisch unterstützen.

Das können MigrantInnen, die vor Krieg, politischer Verfolgung und aussichtslosen Zukunftsperspektiven fliehen, nicht behaupten. Für sie ist die Flucht in ein anderes Land oft der letzte Ausweg, um das eigene Leben und das Leben der Familie zu schützen. Dafür nehmen sie weite und lebensgefährliche Wege in Kauf. Gerade die Route über das Mittelmeer wird immer riskanter (vgl. Eiler 2019).

In Europa ist man sich nicht einig, wie eine humane Einwanderungspolitik aussehen soll, die einerseits von der gesamten europäischen Bevölkerung akzeptiert wird und andererseits Menschenrechte und vor allem Menschlichkeit bewahrt. Unabhängig von diesen politischen Unstimmigkeiten benötigen nach wie vor tausende hilfeschende Menschen Unterstützung und Schutz.

Eine Gruppe ist dabei besonders vulnerabel: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, also allein geflüchtete Kinder und Jugendliche. Erfahrungen und Hürden, mit deren Konfrontation schon erwachsene Flüchtende kaum allein zurechtkommen, wirken auf Kinder und Jugendliche noch viel stärker ein. Sie sind besonders schutzbedürftig und erfahren deshalb im deutschen Asylrecht eine andere Behandlung als erwachsene Flüchtende.

Das deutsche Asylrecht basiert auf einer Mischung von internationalen und nationalen Verträgen und Bestimmungen, die in dieser Bachelorarbeit überblicksweise vorgestellt werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nehmen dabei eine Sonderstellung ein und erhalten ein in vielen Punkten vereinfachtes Verfahren, bei welchem dennoch kritische und diskutable Handlungsweisen durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Regelungen verlangen einen respektvollen Umgang mit dieser vulnerablen Gruppe und sprechen ihnen verschiedene Leistungen aus dem SGB VIII wie z.B. Unterstützung bei der Integration oder die generelle Deckung von Bedarfen zu. Ob dies auch in der Realität geschieht und welche unterstützenden Maßnahmen die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland leistet, ist Thema dieser Bachelorarbeit. Dem Jugendamt kommt in diesem gesamten Prozess eine wichtige Rolle zu. Es ist neben dem Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) verantwortlich für eine Reihe an Aufgaben bezüglich minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. Ob die Jugendämter neben ihren anderen vielfältigen Aufgaben die nötigen Ressourcen und die Expertise für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dieser vulnerablen Gruppe besitzen, muss jedoch kritisch hinterfragt werden.

Deutschland ist ein Land mit einer erschreckenden und bis heute nicht vollständig aufgearbeiteten Geschichte, wenn es um die Rechte von Minderheiten und Migranten geht. Auch heute sind Rassismus und Ausländerfeindlichkeit Teil eines komplexen Diskriminierungssystems. Es gehört demnach zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit, eben jenes System zu erkennen und einen Modernisierungsprozess einzuleiten. Die spezifischen Herausforderungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen werden in dieser Arbeit thematisiert und passende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschlagen.

Die Leitfrage, die es in dieser Bachelorarbeit zu beantworten gilt, ist folgende: Sind die sozialpolitischen Maßnahmen von Inobhutnahme über Unterbringung bis hin zur Förderung und Unterstützung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angemessen und ausreichend?

## **2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland**

In diesem Kapitel wird die Menschengruppe spezifiziert, deren Lage und Rechte in der weiteren Bachelorarbeit untersucht werden. Hinter der Umschreibung „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verbirgt sich ein komplexes Konstrukt und vor allem für die juristische Betrachtungsweise ist eine genauere Definition unumgänglich.

Bevor die Details näher beschrieben werden, ist es wichtig, dass ein Fakt als substanziell hervorgehoben wird: Bei all den folgenden Begrifflichkeiten sollte nicht vergessen werden, dass es hierbei immer um Menschen geht. Die zum Teil juristisch abstrakten Termini verleiten schnell dazu, die Kinder und Jugendlichen als homogene Gruppe wahrzunehmen und schieben Einzelschicksale in den Hintergrund. Auch die später vorgestellten Abkürzungen lassen die geflüchteten Minderjährigen als „Ding“ oder „Sache“ erscheinen. Auch Zeller macht auf diesen Umstand aufmerksam: „[D]en Namen einer Behörde kann man kürzeln, aber hier geht es um Menschen“ (Zeller 2015, S.33). Daher gleich zu Beginn der Aufruf, dass sich die LeserInnen immer wieder bewusst machen, wer hinter den Begriffen und Wörtern steht.

Zum besseren Verständnis wird der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in seine Einzelteile aufgeschlüsselt und vorerst getrennt betrachtet. Die gängigste Abkürzung dafür lautet ‚UMF‘ (vgl. Gravelmann 2016, S.12) .

Als „unbegleitet“ gilt nach der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2011/95/EU v. 13.12.2011) laut Art. 21 der/die Minderjährige, der/die „ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedsstaates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist [...]“. Diese Definition gilt für Deutschland als Mitglied der Europäischen Union und ist auch sinngemäß in der Dublin-III-Verordnung von 2013 vorzufinden.

Als „minderjährig“ gelten nach deutschem Recht alle Personen unter 18 Jahren, was in § 2 BGB festgehalten ist. Allerdings kann das BGB nicht immer angewendet werden, wenn es sich um Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit handelt. In diesem Fall findet nicht das nationale Recht Anwendung, sondern das internationale Privat- und Familienrecht. Seit Herbst 2015 gilt die Altersgrenze von 18 Jahren auch im Asylgesetz sowie im Aufenthaltsgesetz. Der Vorteil, der daraus für die geflüchteten Kinder und Jugendliche entsteht, wird im Kapitel 5 näher betrachtet. (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.24f)

Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention nennt diejenigen Menschen ein Kind (also minderjährig), die „das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ha[ben], soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.

Der Terminus „Flüchtling“ wird wohl am kontroversesten diskutiert, da die allgemeine Flüchtlingsdefinition nicht vollständig auf unbegleitete Kinder und Jugendliche zutrifft. Der Begriff des Flüchtlings ist in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) im Art. 1a Nr.2 festgehalten und wird ebenfalls vom UNHCR genutzt: So ist als Flüchtling eine Person definiert, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.

Im engeren Sinne schließt das nur Personen ein, die den Flüchtlingsstatus erfolgreich nach Durchlaufen eines Verfahrens der GFK erhalten haben. Asylsuchende, die diesen anerkannten Status bisher nur anstreben, dürften eigentlich nicht als „Flüchtling“ bezeichnet werden (vgl. Caritas 2017, S.16f).

Weiterhin ist die Unterscheidung von „Flüchtling“ und „MigrantIn“ für die spätere juristische Betrachtung relevant. Detemple fasst zusammen, dass der richtige Begriff in erster Linie

von der Freiwilligkeit der Migration abhängt. Allerdings schließt sie sofort die Frage an, ob man Freiwilligkeit und äußeren Zwang überhaupt so einfach voneinander abgrenzen kann. Sie hält außerdem fest, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen kaum Anwendung in der Problematik der Begriffsdefinition findet und das alleinige Streben nach Menschenrechten für eine legale Migration nicht ausreicht. So sind beispielsweise das Recht auf einen Lebensstandard oder das Recht auf Bildung keine Kriterien, die einen Flüchtlingsstatus rechtfertigen (vgl. Detemple 2016, S.10-12).

Zur Vervollständigung der Definitionen soll auch noch der Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer“ erläutert werden, der als „UMA“ abgekürzt wird (vgl. Gravelmann 2016, S.12).

Der Begriff „Ausländer“ soll die juristische Ungenauigkeit des Begriffs „Flüchtling“ auflösen. So wurde „UMA“ erstmals im Umverteilungsgesetz des Bundesfamilienministerium (BfFSFJ), das am 01.11.2015 in Kraft trat, verwendet und wird seitdem vor allem von politischen Institutionen wie Kommunen oder den Jugendämtern benutzt (vgl. Caritas 2017, S.16). Allerdings wird in Fachdiskursen weiterhin von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesprochen und auch der BumF hat seine Selbstbezeichnung beibehalten. Denn der Begriff „Flüchtling“ betont sowohl die Leiden durch unfreiwillige Trennung von den Eltern als auch die allgemeinen Qualen der Flucht (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.24).

In dieser Bachelorarbeit wird ebenfalls der Terminus „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet. Damit sind sowohl diejenigen Geflüchteten gemeint, die schon ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben als auch diejenigen, die diesen Status erst noch anstreben. Sollte der genaue Aufenthaltstitel in einem anderen Kapitel relevant werden, dann wird dieser spezifisch genannt.

### **3. Fluchtentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren – 2014 bis 2020**

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Entwicklungen der Migrationszahlen von 2014 bis 2020 vorgestellt. Die Herkunftsländer sowie die Verteilung nach Alter und nach Geschlecht sind weitere Parameter dieser Untersuchung. Es wird ausdrücklich immer die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betrachtet. Mithilfe der vorliegenden Zahlen soll auf das Ausmaß und auf die zunehmende Wichtigkeit einer sozialpolitischen und humanistischen Strategie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufmerksam gemacht werden. Ebenfalls soll die Heterogenität dieser vulnerablen Gruppe verdeutlicht werden.

### **3.1 Problematische Datenerhebung**

In Deutschland gibt es keine eigene und genaue Datenerhebung zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Zwar liegen Zahlen von verschiedenen Stellen wie z.B. dem Ausländerzentralregister (AZR), dem statistischen Bundesamt oder dem BAMF vor, aber in keiner Statistik ist eine genaue Zahl für alle sich in Deutschland befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auffindbar. Auch sind die Daten zu familiären Verbindungen der minderjährigen Geflüchteten unvollständig sowie die Zahl der Abschiebungen (vgl. Caritas 2017, S.18).

So schreibt der Caritasverband: Es „ist nicht nachvollziehbar, ob ein im AZR erfasster Minderjähriger Eltern oder Erziehungsberechtigte in Deutschland hat oder nicht - weshalb eine genaue Aussage darüber, wie viele unbegleitete Minderjährige in Deutschland leben, hiernach nicht möglich ist“ (ebd.).

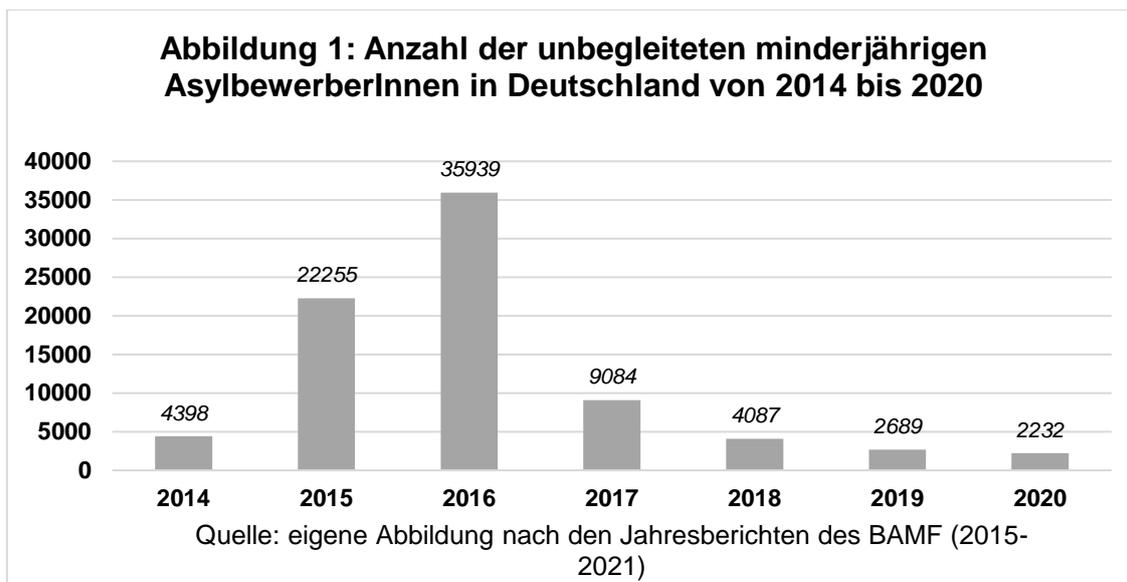
Das statistische Bundesamt erfasst ebenfalls verschiedenste Daten, z.B. zu Asylanträgen oder Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen. Aber auch hier lassen sich keine Daten finden, die alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland einschließen – egal ob mit anerkanntem oder bisher „nur“ angestrebten Flüchtlingsstatus. Gleiches gilt für das BAMF.

Insofern kann keine präzise Darstellung erfolgen, da wichtige Daten von den großen deutschen Statistikinstitutionen fehlen.

### **3.2 Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer**

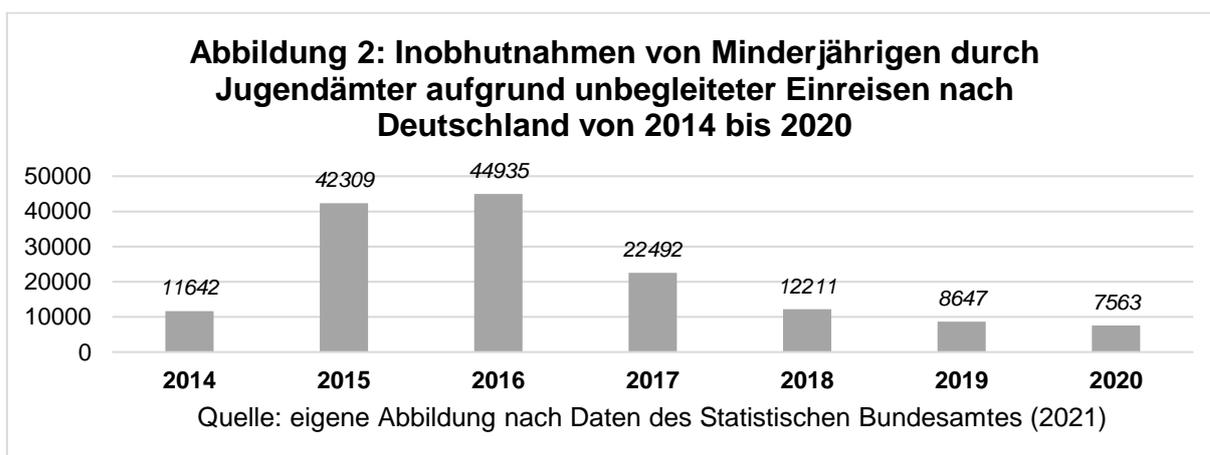
Da Angaben zur genauen Anzahl von allen nach Deutschland gekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fehlen, wird vorrangig die Anzahl an unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in Deutschland von 2014 bis 2020 betrachtet.

So ist in Abbildung 1 erkennbar, dass im Jahr 2014 eine Anzahl von 4398 unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag gestellt haben. Durch die stark ansteigenden Geflüchtetenzahlen im Jahr 2015 gab es auch bei den unbegleiteten Minderjährigen einen enormen Zuwachs auf 22255 unbegleitete minderjährige AsylbewerberInnen – circa das Fünffache des Jahres 2014. Im Jahr 2016 erreichte die Anzahl dann ein Rekordhoch von 35939 unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen – das Achtfache des Jahres 2014. Im Jahr 2017 hingegen sanken die Zahlen wieder deutlich. So stellten nur noch 9084 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag. Der Abwärtstrend setzt sich bis 2020 fort, mit 2232 unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen liegen die Zahlen deutlich unter dem Niveau von 2014.



Zum Vergleich zeigt Abbildung 2 die Inobhutnahmen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch Jugendämter von 2014 bis 2020.

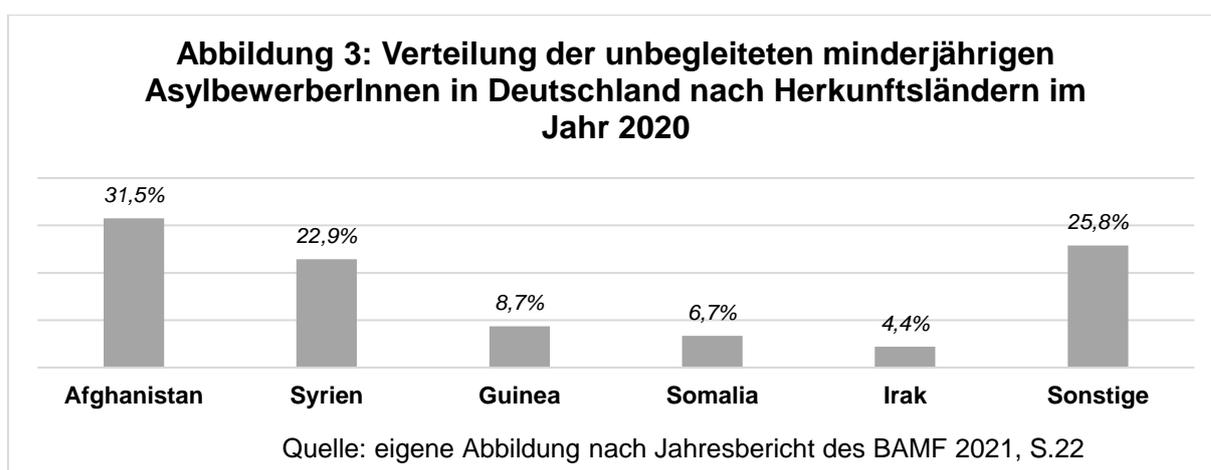
Es ist schnell erkennbar, dass die Zahlen von 2014 bis 2020 ohne Ausnahme auf einem deutlich höher Niveau sind als in Abbildung 1. Damit ist auch bewiesen, dass es deutlich mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den einzelnen Jahren gab, als die AsylbewerberInnenzahlen es erscheinen lassen. Insgesamt sind die Trends ähnlich zu Tabelle 1, nur mit deutlich höheren Zahlen für die einzelnen Jahre. Ob die aktuellen Entwicklungen an der polnisch-belarussischen Grenze wieder zu einem Anstieg der Asylanträge in Deutschland führen, bleibt abzuwarten.



Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es laut Statistischem Bundesamt sehr unterschiedliche Zahlen für die Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im

Anhang veranschaulicht Abbildung 6 die Antragsverteilung in den deutschen Bundesländern für das Jahr 2020. So stellten in Nordrhein-Westfalen (NRW) 469 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag, im Saarland hingegen waren es nur 21. Sachsen liegt mit 106 Asylanträgen im Mittelfeld. Neben NRW werden auch in Bayern, Niedersachsen oder Hessen häufiger Asylanträge durch unbegleitete Minderjährige gestellt. Diese Ungleichverteilung macht einen Ausgleich nach dem Königsteiner Schlüssel erforderlich, der in Kapitel 6 näher vorgestellt wird.

Die Liste der Herkunftsländer unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist lang. Im betrachteten Zeitraum existieren viele Schwankungen, wobei kaum Trends erkennbar sind. In Abbildung 3 werden die Herkunftsländer dargestellt, aus denen im Jahr 2020 die meisten unbegleiteten Minderjährigen geflüchtet sind. So stammt der größte Teil aus Afghanistan (31,5%), welches durch die Machtübernahme der Taliban im Sommer 2020 politisch zerrüttet wurde. Auch aus dem Bürgerkriegsland Syrien flieht eine Vielzahl an Minderjährigen, im Jahr 2020 machen sie 22,9% der deutschen AsylbewerberInnen aus. Darauf folgen die afrikanischen Länder Guinea (8,7%) und Somalia (6,7%). 4,4% der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen aus dem Irak. Die restlichen 25,8% setzen sich aus sehr vielen verschiedenen Nationen zusammen. Die große Anzahl der Herkunftsländer ist ein wichtiger Parameter zur Veranschaulichung der Heterogenität der Zielgruppe. Die Entwicklung der Relevanz der Herkunftsländer der AsylbewerberInnen in Deutschland ist z.B. für die Planung von Sprachkursen oder Bestellung von DolmetscherInnen zu beachten.



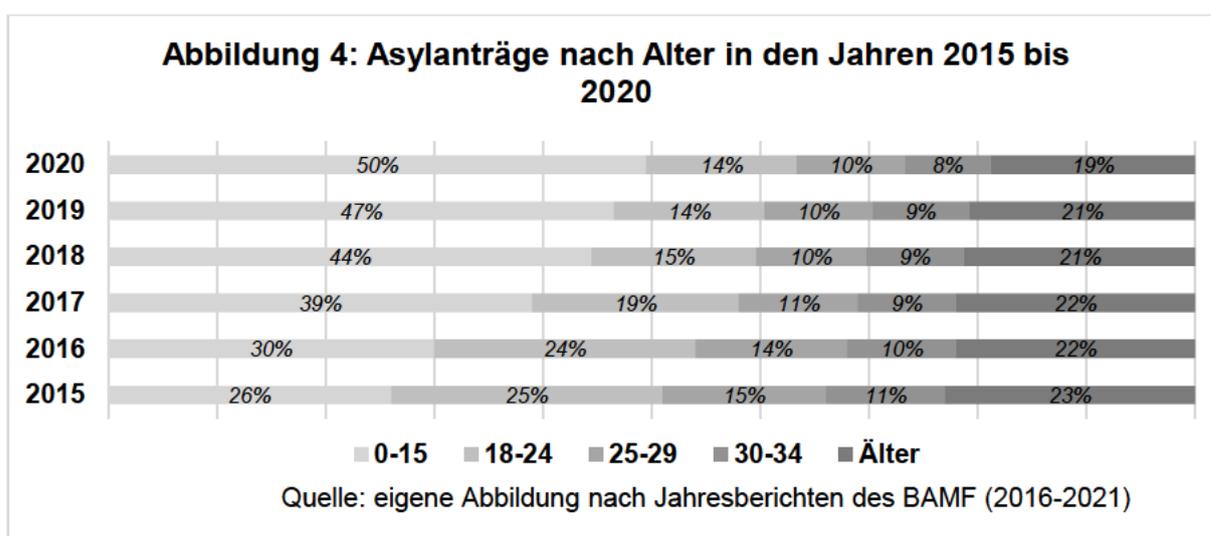
Eine genauere Beschreibung der Entwicklung der AsylbewerberInnenzahlen nach Herkunftsländern kann der Abbildung 7 im Anhang entnommen werden. Die Grafik stellt die prozentuale Verteilung der einzelnen Herkunftsländer über den Zeitraum von 2014 bis 2020 dar und basiert auf Zahlen der Jahresberichte des BAMF. Außerdem zeigt sie, dass

eine deutliche Dynamik der Geflüchtetenzahlen nach Herkunftsländern vorhanden ist und kaum ein Trend abgelesen werden kann.

### 3.3 Geschlechter- und Altersverteilung

Zuletzt wird die Altersverteilung und die Geschlechterverteilung der geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen betrachtet. Gleichzeitig soll auf die wachsende Bedeutung dieser Gruppe in der generellen Flüchtlingsdebatte aufmerksam gemacht werden, da besonders Minderjährige einen immer größer werdenden Anteil an allen AsylbewerberInnen in Deutschland ausmachen.

In Abbildung 4 ist zu erkennen, dass sich der Anteil der AsylbewerberInnen der 0- bis 15-Jährigen von 2015 (26%) bis 2020 (50%) verdoppelt hat. Diese enorme Steigerung führte zur Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen, welche u.a. in Kapitel 6 erläutert werden. Parallel geht der Anteil der AsylbewerberInnen, die 25 Jahre oder älter sind, von 49% im Jahr 2015 auf nur 37% im Jahr 2020 zurück.

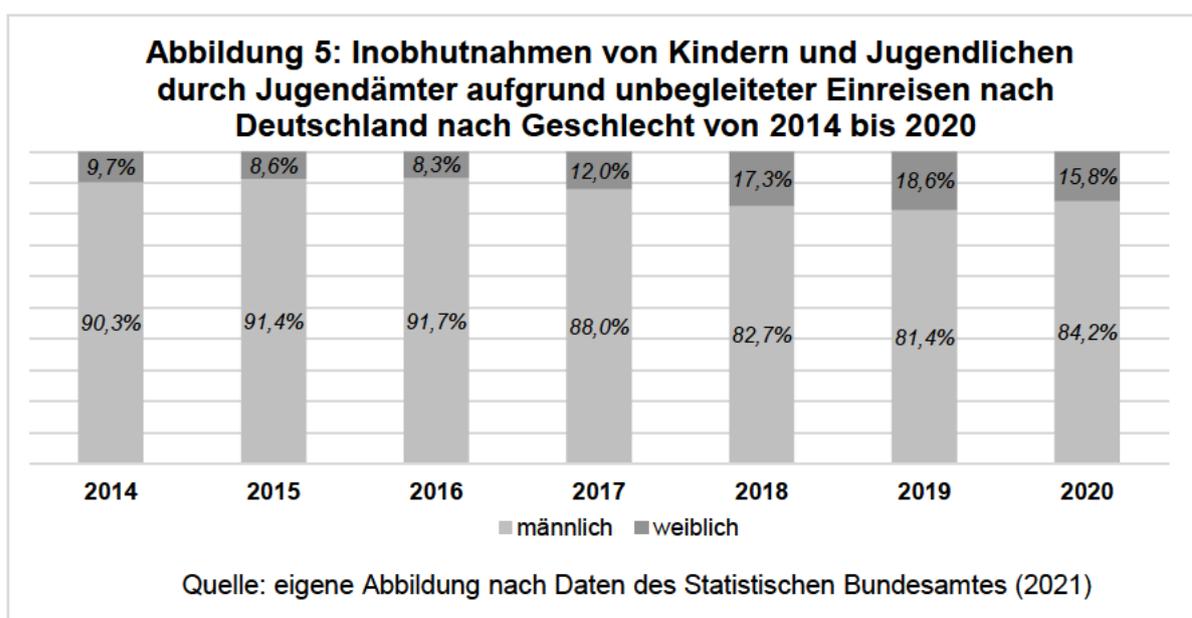


Als zusätzliche Information befindet sich im Anhang die Abbildung 8, welche die Asylerstanträge nach Alter und Geschlecht im Jahr 2019 darstellt. Auch diese Abbildung zeigt deutlich, dass der mit Abstand größte Anteil auf die 0- bis 15-Jährigen zurückgeht. Sowohl bei den 0- bis 15-Jährigen als auch in der Gruppe der 16- bis 17-Jährigen stellen männliche Kinder und Jugendliche etwas häufiger einen Asylantrag als Weibliche.

Die letzte Abbildung (5) zeigt die Geschlechterverteilung von unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen, die von Jugendämtern in Obhut genommen wurden. Im Jahr 2014 waren über 90% der Minderjährigen männlich und knapp 10% weiblich. Dies ändert sich auch in den Jahren 2015 und 2016 nicht. Erst ab 2017 gibt es einen Zuwachs beim Anteil

der weiblichen Minderjährigen, die einen Asylantrag gestellt haben. Im Jahr 2019 war der Anteil der weiblichen Minderjährigen mit 18,6% am höchsten. Die spezifischen Bedürfnisse von jungen Mädchen und Frauen gewinnen anhand der Geschlechtsneuverteilung an Bedeutung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Bedeutung der minderjährigen Flüchtlinge in den vergangenen Jahren enorm angestiegen ist. Kinder und Jugendliche benötigen andere Angebote und Hilfestellungen als Erwachsene, was die Strukturen der Flüchtlingshilfe vor große Herausforderungen gestellt hat (vgl. Caritasverband 2020, S.24). Wie viele von den Minderjährigen unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, lässt sich aufgrund der unvollständigen Datenlage nicht nachweisen. Durch den erheblichen Zuwachs der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in den Jahren 2015 und 2016 befindet sich in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine große Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die fachliche Betreuung und Unterstützung benötigen.



#### 4. Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen sowie deren besondere Schutzbedürftigkeit

Die Gründe, die Menschen dazu veranlassen in ein anderes Land zu flüchten, sind vielfältig. Die Dimensionen erstrecken sich von landesweiten Ereignissen wie beispielsweise Bürgerkriegen, über die Verfolgung ethnischer oder kultureller Minderheiten bis hin zu familiären oder persönlichen Problem- und Gefährdungslagen. Kinder und Jugendliche nehmen bei dieser Diskussion eine besondere Rolle ein. So sind die Kindheit und Adoleszenz besonders prägende Lebensabschnitte, in denen sowohl physische als auch psychische

Entwicklungsstufen durchlebt werden und ebenfalls kulturelle und gesellschaftliche Sozialisation stattfinden. Hurrelmann und Quenzel beschreiben Entwicklungsaufgaben auf individueller und gesellschaftlicher Ebene, die in dieser Lebensphase durchlaufen werden (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2016, S.26ff). Die äußeren Umstände für diese Entwicklungsaufgaben sind für Jugendliche auf der Flucht gänzlich andere als für Jugendliche, die nicht aus der Heimat flüchten müssen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gilt als einer der wichtigsten internationalen Verträge für die Absicherung von Kinderrechten. Sie hält insbesondere grundlegende Kinderrechte wie das Recht auf einen Namen und Registrierung fest, wodurch es überhaupt erst möglich wird, als Rechtssubjekt wahrgenommen zu werden und Rechte einfordern zu können. Die UN-KRK fordert außerdem einen Schutz vor einer großen Vielzahl und Vielfalt von Gefährdungen durch Gewalthandlungen und andere Kindeswohlgefährdungen ein (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.114).

Einige Fluchtgründe sind altersunabhängig, darunter zählen vor allem die Flucht vor Krieg und Verfolgung, da das eigene Leben bedroht wird. Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beschreibt in einer Studie, die vom BAMF veröffentlicht wurde, die häufigsten Fluchtursachen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen.

Neben der Flucht vor Kriegen, Bürgerkriegen oder politischen Unruhen zwingen auch Naturkatastrophen oder extreme Armut zur Flucht. Durch all diese Faktoren ist die körperliche Unversehrtheit, die unter anderem in der UN-KRK als Grundrecht für alle Kinder und Jugendlichen festgehalten wird, sehr stark bedroht. Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit sowie zu einer politischen Gruppe kann ebenfalls eine Fluchtursache für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sein.

Neben diesen allgemeinen Fluchtgründen, die Erwachsene und Kinder gleichermaßen betreffen, beschreibt Parusel kinderspezifische Fluchtgründe. Ein Kind kann zur Flucht gezwungen sein, wenn die Eltern sich zur Flucht entscheiden. Da eine Flucht oft chaotisch und unvorhersehbar abläuft, kommt es häufiger vor, dass Kinder von den Eltern getrennt werden. Im besten Fall verlieren sie sich nur aus den Augen, kommen getrennt im Zielland an und finden im Zuge des Clearingverfahrens wieder zueinander. Allerdings müssen manche Kinder und Jugendliche auch den Tod eines oder sogar beider Elternteile miterleben. Gründe dafür können beispielsweise Verschleppung oder eine Tötung durch Krankheiten wie Aids sein (vgl. Parusel 2009, S.19f).

Kindeswohlgefährdungen bestehen weiterhin durch den Zwang zur Kinderarbeit, Sklaverei oder Kinderhandel. Weitere Fluchtgründe von Kindern sind die Angst vor der

Zwangseinberufung zum Wehrdienst (Kindersoldaten) oder Verfolgung durch Wehrdienstverweigerung (vgl. ebd.). Ebenfalls kann die Verfolgung aufgrund von Homosexualität oder einer anderen nicht hetero-normativen sexuellen Orientierung ein Grund zur Flucht sein (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.123).

Das Recht auf Bildung, das Kindern laut Art. 28 UN-KRK zusteht, kann aus verschiedensten Gründen nicht in allen Ländern garantiert werden. Die durch fehlende Bildung eher schlecht ausfallende Zukunftsperspektive kann daher auch ein Grund sein, die Heimat zu verlassen und in ein Land mit besseren Möglichkeiten zur Schul- und Ausbildung zu flüchten (vgl. Parusel 2009, S.19f).

Die Familie oder familiäre Gemeinschaft selbst kann auch Ursache dafür sein, dass Kinder und Jugendliche unbegleitet flüchten. So herrschen in einigen Ländern immer noch Traditionen und Bräuche, die das Wohl von Kindern dauerhaft verletzen. Beispiele dafür sind die vor allem bei jungen Mädchen und Frauen durchgeführte Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, der Zwang zur Prostitution oder auch sexueller Missbrauch durch Familienmitglieder (vgl. ebd.).

Weiterhin offenbarten unbegleitete Minderjährige in der Studie, dass ihre Familien Druck auf die Jugendlichen ausübten, ins Ausland zu gehen und eine Arbeit zu finden. Sie erhoffen sich dadurch einerseits ein sichereres und besseres Leben für ihre Kinder, andererseits werden Überweisungen in die Heimat erwartet, die den Rest der Familie finanziell unterstützen (vgl. ebd.).

Zuletzt soll noch das Prinzip der „Anker-Kinder“ (Gravelmann 2016, S.15) erwähnt werden: „Gemeint ist, dass sie vorausgeschickt werden, damit ihre Eltern und/oder Geschwister nach einer Anerkennung nachziehen können“ (ebd.).

## **5. Ein Einblick in das deutsche Asylrecht**

Die rechtliche Rahmung für Geflüchtete und AsylbewerberInnen in Deutschland ist sehr umfangreich und erstreckt sich über eine Vielzahl von nationalen und internationalen Verträgen und Regelungen. Sie sind stark miteinander verwoben und werden ständig erneuert und angepasst. Ulrike Schwarz vom BumF hat die gesetzlichen Änderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von 2015 bis 2019 zusammengefasst (siehe Schwarz 2021).

Da sich diese Arbeit vor allem mit sozialpolitischen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beschäftigt, ist eine allumfassende und tiefgründige Vorstellung des Asylrechts nicht vorgesehen. Allerdings soll ein Einblick in die Gesetze und multilateralen

Verträge, die speziell für diese Zielgruppe besonders wichtig sind, gegeben werden. Diese sind die Grundlage für alle Rechte und Pflichten, die auch für die unbegleiteten Minderjährigen maßgeblich bestimmend sind, sowie nach denen die beteiligten Institutionen ihre Hilfen ausrichten.

Im Kapitel 5.1 erfolgt eine Aufzählung und kurze Beschreibung der wichtigsten nationalen und internationalen Gesetze. Auch auf die Verflechtung der deutschen und der internationalen Gesetzgebung wird eingegangen. Im Kapitel 5.2 werden ergänzend die wichtigsten Aufenthaltsregelungen vorgestellt, die besonders relevant für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind. Abschließend fasst Kapitel 5.3 die Vorteile zusammen, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gegenüber erwachsenen Geflüchteten auf gesetzlicher Ebene zustehen.

### 5.1 Grundlagen im nationalen und internationalen Recht

Aufgrund der Fülle an gesetzlichen Regelungen soll in diesem Kapitel nur die für das Thema der Bachelorarbeit wichtigsten eingegangen werden (Tabelle 1).

Nationale Gesetze	Internationale Gesetze
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundgesetz (GG)</li> <li>- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>- Achstes Sozialgesetzbuch SGB VIII</li> <li>- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)</li> <li>- Asylgesetz (AsylG)</li> <li>- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)</li> <li>- Dublin-Verordnung</li> <li>- UN-KRK</li> </ul>

*Tabelle 1: Überblick über nationale und internationale Gesetze zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*

#### Grundgesetz (GG)

Im Grundgesetz heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16a Abs. 1 GG), solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 16a Abs. 2-4 GG). Hiervon können die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge keinen Gebrauch machen, da als einziger Asylgrund die politische Verfolgung genannt wird. Dass die Gründe für die minderjährigen Flüchtlinge viel weitreichender sind, wurde im vorherigen Kapitel festgestellt (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.114).

#### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

In Buch 4 des BGB werden unter anderem wichtige Teile des deutschen Familienrechts

geregelt. Für unbegleitete minderjährige Jugendliche stehen dabei vor allem die Regelungen zur Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme und Vormundbestellung im Vordergrund. Die unbegleitete Einreise nach Deutschland ist für Minderjährige eine Kindeswohlgefährdung in hohem Maße: „Das Kind ist ohne seine vertrauten Bezugspersonen, hat wochenlange strapaziöse Transporte hinter sich, oft unter traumatischen Umständen, ist nun in einem fremden Land und steht im wörtlichen Sinne meist auf der Straße. Schutz und Versorgung des Kindes sind die Aufgabe der Jugendhilfe – und die Inobhutnahme ist die erste notwendige Maßnahme“ (Jockenhövel-Schiecke 2006, S. 87-1). Das Verfahren des Jugendamtes mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird in Kapitel 6 ausführlich erläutert. Nach der (vorläufigen) Inobhutnahme erfolgt die Bestellung eines Vormundes, bis der Minderjährige das 18. Lebensjahr erreicht. Die rechtliche Basis dafür ist u.a. in § 1773 BGB zu finden: „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht [...]“ (§ 1773 Abs. 1 BGB) oder „auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist“ (§ 1773 Abs. 2 BGB). Das BGB enthält somit wichtige Gesetze, die unbegleitete minderjährige Jugendliche direkt betreffen.

#### Asylgesetz (AsylG)

Das deutsche Asylgesetz ist eng mit der Genfer Flüchtlingskonvention verbunden: „Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (§ 2 Abs.1 AsylG). Damit gelten in Deutschland für alle AsylbewerberInnen die in der GFK verankerten Rechte. Weiterhin benennt das Gesetz Kriterien, die für eine anerkannte Verfolgung erfüllt werden müssen. Dazu zählen ausdrücklich „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind“ (§ 3a Abs.2 Nr.6 AsylG). In Abschnitt 5 des Gesetzes sind Regelungen zur Unterbringung und Verteilung von Asylbegehrenden festgehalten. Als Beispiel ist hier § 45 AsylG zu nennen, in dem die Festlegung der Aufnahmequoten der Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel beschrieben wird. Dieser wird in Kapitel 6 detaillierter vorgestellt.

#### Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist in Deutschland nicht die Ausländerbehörde zuständig, sondern das Jugendamt. „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“ (§ 42a SGB VIII). Als Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe erhalten unbegleitete minderjährige Jugendliche Leistungen nach dem SGB VIII.

### Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Das AufenthG regelt beispielsweise die Einreise, Duldung und Abschiebung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. So lässt das Gesetz eine Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nur dann zu, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, „dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“ (§ 58 Abs.1a AufenthG). Auch für die Identitäts- und Altersfeststellung nimmt das Gesetz Rücksicht auf unbegleitete Kinder und Jugendliche. So sollen diese Maßnahmen „im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden“ (§ 71 Abs. 4 AufenthG).

### Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das Gesetz des Bundesfamilienministeriums ist 2015 in Kraft getreten und bringt eine große und wichtige Neuerung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. So wird die „Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden können von 16 auf 18 Jahre [angehoben]“ (BT-Drs. 19/17810, S. 6). Diese Änderung wurde vollzogen, „weil der Schutzgedanke, der hinter der Idee einer erst nach einem bestimmten Alter eintretenden Verfahrensfähigkeit steht, gerade für die ausländischen Jugendlichen [...] gelten sollte“ (Hocks/Leuschner 2017, S.25).

### Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Bestimmungen der GFK sind in das deutsche AsylG aufgenommen worden. Sie beinhaltet keine spezifischen Regelungen für Kinder und Jugendliche, aber der rechtliche Schutz erstreckt sich auf alle Menschen unabhängig des Alters. Eine kindgerechte Auslegung der Konvention ist erforderlich, um den Sinn und Zweck zu erfüllen (vgl. Parusel 2009, S.14).

### Dublin-Verordnung

Die ursprüngliche Dublin-Verordnung aus dem Jahr 1997 ist 2003 durch die Dublin-II-Verordnung und 2013 durch die Dublin-III-Verordnung abgelöst wurden. So ist „immer nur ein EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig, damit nicht gleichzeitig oder nacheinander in mehreren EU-Staaten Asylanträge gestellt werden (sog. Asyl-Shopping) bzw. gezielt Staaten zur Antragstellung ausgesucht werden können“ (Siegl 2020, o.S.). Das Dublin-Verfahren findet auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Anwendung. Die für Minderjährige zuständigen SachbearbeiterInnen des BAMF bekamen 2007 eine BAMF-interne

Dienstanweisung, mit der sie für die Einhaltung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen sensibilisiert werden sollten (vgl. Parusel 2009, S.39f).

### UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Da zur UN-KRK in den vorherigen Kapiteln schon vieles erwähnt wurde, sollen vor allem noch die Artikel 20 und 22 hervorgehoben werden. So legt Artikel 20 fest, dass Kinder, die entweder nur kurz oder auch über längere Zeit von ihrer familiären Umgebung getrennt werden, einen Anspruch auf besonderen Schutz und staatlichen Beistand haben (vgl. Art. 20 Abs. 1 UN-KRK). Ein Kind, das den Flüchtlingsstatus anstrebt oder als Flüchtling angesehen wird, soll nach Artikel 22 angemessenen Schutz sowie humanitäre Hilfe erhalten. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob das Kind unbegleitet ist oder nicht (vgl. Art. 22 Abs.1,3 UN-KRK).

## **5.2 Verschiedene Asyl- und Aufenthaltsregelungen und subsidiärer Schutz**

Die deutsche Gesetzgebung unterscheidet eine Vielzahl von verschiedenen Aufenthaltstiteln, die komplex und nur schwer durchschaubar sind. Der Unterschied zwischen Asyl und Aufenthalt ist nicht unbedingt offensichtlich. Daher soll dieses Kapitel eine grobe Einführung geben und die wichtigsten Regelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hervorheben.

Der asylrechtliche Ansatz betrachtet in erster Linie, ob ein Mensch sicher in sein Herkunftsland abgeschoben werden kann oder ob dadurch seine Menschenrechte verletzt werden (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.66). Allein das BAMF prüft nach § 5 Abs.1 AsylG unter Beachtung der Regelungen der GFK, ob die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung vorliegen.

Für den aufenthaltsrechtlichen Ansatz ist relevant, ob Gründe wie beispielsweise eine gelungene Integration, eine lange Aufenthaltsdauer in Deutschland oder eine absolvierte Ausbildung mit guter beruflicher Zukunft vorliegen. Hierbei ist das Herkunftsland nicht von Bedeutung und die Prüfung der Gründe wird von der zuständigen Aufenthaltsbehörde durchgeführt (ebd., S.67). Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann es im Einzelfall sinnvoll sein (gerade im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls), auf einen Asylantrag zu verzichten. Stattdessen kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 AufenthG oder die Duldung nach § 60a Abs.2 S. 1 AufenthG beantragt werden (vgl. Schmoll 2020, S.24ff). Für die jugendlichen Geflüchteten ist es gerade mit Blick auf die Integration wichtig, dass der Aufenthaltstitel sicher ist. Besonders die Erteilung des subsidiären Schutzes birgt eine unsichere Zukunft. Er wird dann verhängt, wenn der Asyl- und Flüchtlingsstatus abgelehnt wird, aber dennoch Schaden im Herkunftsland droht

(Hocks/Leuschner 2017, S.176). Die Folgen sind unter anderem keine Möglichkeit für Familiennachzug und eine kürzere Aufenthaltserlaubnis. Für den Fall, dass das BAMF wichtige Angaben des minderjährigen Geflüchteten nicht berücksichtigt hat, kann Klage gegen den Bescheid erhoben werden (vgl. ebd.). In Kapitel 6.6 wird auf einige der genannten Regelungen im Rahmen der Aufenthaltssicherung näher eingegangen.

### **5.3 Folgen der Anerkennung als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling**

Die Anerkennung als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ermöglicht Privilegien, die aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen resultieren sowie ihre speziellen Bedarfe beachten sollen. Hocks und Leuschner haben diese in einer Übersicht zusammengefasst:

- „ → Inobhutnahme durch das Jugendamt
  - Leistungen der Jugendhilfe (nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
  - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
  - Abschiebung ist nur dann erlaubt, wenn sich im Zielstaat aufnahmebereite sorgeberechtigte Personen oder bestimmte Institutionen befinden (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
  - im Falle eines Asylantrags: keine Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung
  - günstigere Regelungen im sogenannten Dublin-Verfahren
  - Anspruch auf besonderen Vertreter mit Fachkunde im asylrechtlichen Verfahren“
- (Hocks/Leuschner 2017, S.31)

## **6. Ablauf der Ankunft in Deutschland**

Nachdem die wichtigsten rechtlichen Regelungen vorgestellt wurden, soll nun in Kapitel 6 detailliert auf die Verfahrensweisen des Staates mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingegangen werden. Es wird der Weg, den unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem Erreichen Deutschlands antreten, chronologisch aufgeschlüsselt. Insbesondere wird bei den unterschiedlichen Stationen, die durchlaufen werden müssen, ein kritischer Blick auf die Wahrung des Kindeswohls geworfen. Im Fokus stehen hierbei die Rechte der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen sowie deren Beachtung durch die deutschen Behörden.

### **6.1 Ankunft in Deutschland und erster Kontakt**

Es gibt verschiedene Wege nach Deutschland einzureisen und viele Möglichkeiten, mit den deutschen Behörden erstmals in Berührung zu kommen. Auch unterscheiden sich die weiteren Verfahrensweisen teilweise nach Bundesland (vgl. Parusel 2009, S.22). Grundsätzlich ist es für eine legale Einreise nach § 14 AufenthG notwendig, ein gültiges

Dokument wie z.B. ein Visum oder einen anderen Aufenthaltstitel mitzuführen. Allerdings ist das unbegleiteten Minderjährigen oft nicht möglich: „In vielen Herkunftsländern gibt es aufgrund von Krisen oder Kriegshandlungen keine funktionierende Verwaltung, die einen gültigen Pass ausstellen könnte, und die Botschaften möglicher Zufluchtsländer sind nicht immer zugänglich bzw. erreichbar. Ein weiteres Problem ist, dass Minderjährige aufgrund ihres Alters und ihrer besonderen Situation die Voraussetzungen der Erteilung eines Visums [...] in der Regel nicht erfüllen“ (ebd.). Daher kann es auch bei Minderjährigen zur Verweigerung der Einreise an der deutschen Grenze und zu Zurückschiebungen kommen. Darüber findet im Normalfall keine Meldung an die zuständige Jugendbehörde statt (vgl. ebd.). Dies ist kritisch zu hinterfragen, da insbesondere der Artikel 22 der UN-KRK humanitäre Hilfe für minderjährige Geflüchtete verlangt.

Generell gilt für alle Geflüchteten, auch für unbegleitete Minderjährige, eine Meldepflicht, sobald sie deutsches Bundesgebiet betreten. Wenn dies nicht direkt an der Grenze geschieht, kann das Asylgesuch auch „bei einer Sicherheitsbehörde (zum Beispiel Polizei), einer Ausländerbehörde, bei einer Aufnahmeeinrichtung oder direkt bei einem Ankunfts-zentrum oder AnkER-Einrichtung [vorgebracht werden]“ (BAMF 2021a, S.9). AnkER-Einrichtungen (zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen) wurden im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode vereinbart (vgl. BAMF 2021b, S.14). Der BumF kritisierte 2018 zusammen mit 23 anderen Verbänden (darunter beispielsweise „Save the Children“ oder der Bundesverband der AWO), dass die geplanten Zentren ungeeignet für Minderjährige sind. Sie berichteten, dass u.a. unhygienische Sanitäreinrichtungen, fehlender Platz und Privatsphäre sowie unzureichender Zugang zu Bildungsangeboten die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht erfüllen (vgl. BumF et. al. 2018, S.1f).

Nach der Anmeldung werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge registriert. Dazu wird ein Lichtbild erstellt, ab dem sechsten Lebensjahr werden Fingerabdrücke genommen. Diese Daten werden anschließend im Ausländerzentralregister gespeichert (vgl. BAMF 2021a, S.10). Allerdings kann es hierbei zu Fehlern kommen, die ein mögliches Asylverfahren später negativ beeinflussen können. So kann beispielsweise der Name falsch geschrieben werden und Verwechslungen stattfinden. Auch das Geburtsdatum kann kalendarisch falsch umgerechnet worden sein, sodass der Minderjährige nicht als unter 18 im Register gespeichert wird. Sollte der minderjährige Flüchtling gemeinsam mit anderen Erwachsenen eingereist sein, die aber nicht zu seiner Familie gehören, so kann es dennoch vorkommen, dass er oder sie als „begleitet“ abgespeichert wird. Es ist daher sehr wichtig, dass während der weiteren Betreuung des Minderjährigen die Daten

eingehend geprüft und notfalls korrigiert werden (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.34). Nach erfolgter Registrierung erhalten die Asylsuchenden einen Ankunftsnachweis, der sie zum Erhalt staatlicher Leistungen wie Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung berechtigt (vgl. BAMF 2021a, S.11). Die für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständige Behörde ist das örtliche Jugendamt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Ein Überblick über diesen und die weiteren Schritte ist in Abbildung 9 (aus Gravelmann 2016, S.40) im Anhang zu finden und für das bessere Verständnis dieses komplexen Verfahrens hilfreich.

### Exkurs Flughafenverfahren

Ein Sonderverfahren mit eigenen Regelungen ist das Flughafenverfahren, das für Asylsuchende angewendet wird, die auf dem Luftweg nach Deutschland einreisen. Es ist in § 18a AsylG geregelt. „Hierbei wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise – also noch im Transitbereich – durchgeführt, wenn die Antragstellenden sich [...] nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen“ (BAMF 2021a, S.49). Wie schon erwähnt, ist es für minderjährige Flüchtlinge mitunter nicht selbstverständlich, dass sie diese Einreisepapiere zur Verfügung haben. Daher wird das Flughafenverfahren auch bei Minderjährigen angewendet.

Bis die Entscheidung über eine mögliche Einreise oder Zurückweisung getroffen wird, müssen die Asylsuchenden im Transitbereich verbleiben. Da hierfür eine Unterbringung auf dem Flughafengelände vorausgesetzt wird, kann das Verfahren nur von den Flughäfen Düsseldorf, Berlin-Schönefeld, Hamburg, München und Frankfurt am Main angewandt werden (vgl. ebd.). Sollte das Asylgesuch als ‚offensichtlich unbegründet‘ abgelehnt werden, so wird der/die Asylsuchende „bis zur Durchführung seiner Rückführung in haftähnlicher Lage in der Unterkunft am Flughafen festgehalten“ (Caritasverband 2020, S.17). Der UN-Ausschuss gegen Folter fordert daher seit 2011, dass Deutschland unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom Flughafenverfahren ausnimmt. Weiterhin sollen Daten zur Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die zwangsweise abgeschoben werden, für die Öffentlichkeit transparent einsehbar sein (vgl. UN-Ausschuss gegen Folter 2011, S.9).

## **6.2 Vorläufige Inobhutnahme, Erstscreening, Altersfeststellung und Erstunterbringung**

Das zuständige Jugendamt ist nach § 42a Abs.1 S.1 SGB VIII verpflichtet, minderjährige Geflüchtete in Obhut zu nehmen, sobald eine unbegleitete Einreise stattgefunden hat. Die zentrale Aufgabe ist es, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen sicheren Ort

zum Ankommen anzubieten, eine altersgemäße Versorgung sicherzustellen und mit sozialpädagogischem Fachwissen bei der Orientierung zu helfen (vgl. Herzog 2016, S.101). Mit dem ‚Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe‘ aus dem Jahr 2005 ist eine Änderung der Rechtslage bezüglich der vorläufigen Inobhutnahme durchgesetzt worden (vgl. Parusel 2009, S. 30). Die alte Regelung sah vor, dass eine Inobhutnahme nur bei einer individuellen Gefährdungslage des Kindeswohls erfolgt. Mit der neuen Regelung ist die unbegleitete Einreise von Minderjährigen unter 18 Jahren nun das einzige und eigenständige Inobhutnahmekriterium (vgl. Caritasverband 2017, S.59). So wird bei Minderjährigen prinzipiell von einer latent Kindeswohlgefährdeten Situation ausgegangen, die keiner weiteren Abschätzung des Gefahrenrisikos bedarf (vgl. ebd. sowie Deutscher Bundestag 2006, S.1). Für die vorläufige Inobhutnahme werden geeignete Einrichtungen freier Träger genutzt, die eine Betriebserlaubnis der Jugendhilfe besitzen. Sollte die Inobhutnahme nicht in einer solchen Einrichtung stattfinden, muss eine sozialpädagogische Begleitung und Beratung des minderjährigen Geflüchteten erfolgen (vgl. Herzog 2016, S.100).

Nach der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt in der Regel das Erstscreening und wenn nötig, ein Altersfeststellungsverfahren. Das Erstscreening umfasst laut § 42 a Abs.2 SGB VIII verschiedene Untersuchungen, die vom Jugendamt durchgeführt werden müssen. Zu diesen Maßnahmen sind die Jugendämter seit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher‘ verpflichtet (vgl. Herzog 2016, S.98) Hocks und Leuschner fassen zusammen: Es „ist zunächst zu klären, ob

- das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet wäre;
  - sich mit dem Jugendlichen verwandte Personen im In- oder Ausland befinden;
  - eine gemeinsame Inobhutnahme des Jugendlichen mit Geschwistern mit anderen UMF möglich und erforderlich ist;
  - der Gesundheitszustand des Jugendlichen eine Verteilung zulässt.“
- (Hocks/Leuschner 2017, S.41)

Demzufolge kommt dem Jugendamt nicht nur eine Einschätzungsaufgabe zu, sondern es muss auch aktiv Sachverhalte ermitteln (vgl. ebd.). Die Aufgaben müssen in maximal vier Wochen erledigt werden, da sonst die Frist für die Verteilung ausläuft (vgl. Herzog 2017, S.98). Welche Kriterien zum Ausschluss vom Verteilungsverfahren führen, wird in Kapitel 6.3 näher beschrieben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Altersfeststellung. Dieser Begriff ist allerdings strittig, manche KritikerInnen lehnen seine Benutzung ab, da es keine Methode gibt, mit der das Alter genau und zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (vgl. Gravelmann 2016, S.42 und Caritasverband 2020, S.12). Das Verfahren zur Alterseinschätzung hat auch einen finanziellen Hintergrund: Minderjährige erhalten bessere Leistungen (z.B. für Unterbringung) als erwachsene Geflüchtete. „Daher ist es aus Sicht der Jugendlichen vorteilhaft, als nicht volljährig eingeschätzt zu werden, was wiederum aus staatlicher Sicht eine Kostenfrage darstellt, da Jugendhilfemaßnahmen deutlich teurer sind als eine Unterbringung Erwachsener“ (Gravelmann 2016, S.42). Dennoch soll die Alterseinschätzung nur bei begründeten Zweifeln stattfinden, sie soll weder die Regel sein noch ohne Anlass durchgeführt werden (vgl. Espenhorst/Schwarz 2017, S.115).

Nach § 42f SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt, das Alter mit Sichtung aller verfügbaren Ausweisapapere zu ermitteln und auch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme anzuordnen. Die Kinder und Jugendlichen sind in allen Entscheidungen zu beteiligen, wie es auch § 8 Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Im Gesetz wird deutlich gemacht, dass das Kindeswohl der Maßstab für die Maßnahmen der Altersfeststellung ist. Eine ärztliche Untersuchung, die weitere Erkenntnisse bringen kann, ist somit nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (vgl. ebd., S.113ff). „Die üblichen Untersuchungsmethoden sind hier Begutachtungen der äußerlichen Merkmale, Gebissuntersuchungen und radiographische Untersuchungen des Handwurzelknochens sowie des Schlüsselbeins (Caritasverband 2020, S.12). Auch die Bundesregierung selbst hat auf Anfrage eingeräumt, dass „keine Methode der Altersfeststellung [...] es [er]möglich[t], das Lebensalter eines Menschen genau zu ermitteln (Deutscher Bundestag 2018, S.3). Von Nordheim vom BumF weist darauf hin, dass Altersfestsetzungen auf keiner medizinischen Indikation beruhen und damit in die körperliche Unversehrtheit eingreifen (vgl. von Nordheim 2017, S.8). Insofern sollten die verantwortlichen Personen in den Jugendämtern die Abwägung sehr ernst nehmen, da sie über die Einhaltung von Grundrechten entscheiden. Diese stehen minderjährigen Geflüchteten genauso zu wie allen anderen Menschen.

### **6.3 Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Bundesländer**

Wie schon in Kapitel 3.2 erwähnt, ist der enorme Zuwachs an AsylbewerberInnen in den Jahren 2015 und 2016 eine große logistische Herausforderung für die zuständigen Behörden gewesen. Da einige Kommunen überdurchschnittlich oft zuständig und daher mit dem Aufkommen überfordert waren, wurde 2015 mit dem ‚Gesetz zur Verbesserung der

Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher' ein bundesweites Verteilssystem (Königsteiner Schlüssel) eingeführt (vgl. Caritasverband 2020, S.19). Das Verfahren wird in § 45 AsylG geregelt. Der Königsteiner Schlüssel wird für jedes Bundesland jährlich neu berechnet. „Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde“ (BAMF 2021, S.18).

Bevor eine Verteilung stattfinden kann, muss allerdings geprüft werden, ob den Kindern und Jugendlichen die Anstrengungen des Verteilverfahrens zugemutet werden können. Es gibt verschiedene Ausschlussgründe vom Verfahren, die im Erstscreening im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen sind. Einer dieser Gründe ist die Gefährdung des Kindeswohls. So hält § 42b Abs. 4 Nr.1 SGB VIII fest, dass das öffentliche Interesse der Entlastung der Jugendämter durch die Aufteilung hinter dem gefährdeten Kindeswohl zurückzustehen hat (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.42). Faktoren, die bei der Bewertung einfließen, sind der körperliche und seelische Zustand, das Alter und der Entwicklungsstand sowie der Wille der Minderjährigen. Eine Verteilung auf Zwang, die möglicherweise in Verbindung mit einem angeschlagenen seelischen und psychischen Zustand zur einer (Re-)Traumatisierung führen kann, soll unbedingt vermieden werden (vgl. ebd.). Allerdings stellt diese Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Praxis eine logistische Herausforderung dar, weil personelle und zeitliche Ressourcen begrenzt sind (vgl. Caritasverband 2020, S.20). Zur Begutachtung des Gesundheitszustandes gehört, insbesondere im Krankheitsfall, eine medizinische Untersuchung, um ansteckende Krankheiten zu erkennen und deren Verbreitung über eine Verteilung zu unterbinden. Eine Krankheit, die länger als 14 Werktage anhält und damit die Transportfähigkeit des Kindes längere Zeit unmöglich macht, führt zwingend zu einem Ausschluss aus dem Verteilverfahren (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.44). Ein genereller Ausschluss vom Verteilverfahren erfolgt, wenn die in §42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII Frist von 4 Wochen erreicht wird.

Wenn die Eltern oder andere Verwandte im In- oder Ausland aufgespürt werden können, dann nimmt der oder die Jugendliche ebenfalls nicht am Verteilverfahren teil (§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII). Der deutsche Staat sieht die Familieneinheit als hohes Gut an und unternimmt mit der Recherche nach Angehörigen einen ersten Schritt in Richtung Familienvereinigung. In den allermeisten Fällen haben die jungen Menschen ein starkes Bedürfnis, mit ihrer Familie zusammenzuleben und diese möglichst schnell zu finden. Insofern sehen es Hocks und Leuschner kritisch, dass der Gesetzgeber keine vertieften Recherchen für

nötig hält, die beispielsweise den genauen Aufenthaltsort der Familienmitglieder erkunden und demnach keine genauen Anhaltspunkte für die Zusammenführung hervorgebracht werden (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.42f).

Auch wird den Jugendlichen ein gewisser Grad an Mitspracherecht bei der Frage ‚Mit wem werde ich zusammen verteilt?‘ eingeräumt. Auf Grundlage von § 42a Abs.2 Nr.3 SGB VIII soll geprüft werden, „ob enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung erforderlich machen“ (ebd., S.43). Bei Geschwistern ist eine Prüfung dieser engen Bindung nicht vorgesehen, sie haben ein Recht darauf, gemeinsam verteilt zu werden (vgl. ebd.)

#### **6.4 Dauerhafte Inobhutnahme, Clearingverfahren und Unterbringung**

Für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme kennt das Gesetz verschiedene Gründe. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) weist darauf hin, dass keine Frist für die Beendigung gesetzlich geregelt ist, sondern „durch anderweitige Sicherung des Kindeswohls“ (BAG LJÄ 2017, S.26) endet. In § 42a Abs. 6 SGB VIII werden drei Optionen beschrieben, die das Beenden der vorläufigen Inobhutnahme zur Folge haben. Sollte eine Familienzusammenführung möglich sein und der/die Minderjährige kann an die Erziehungsberechtigten übergeben werden, ist keine Übernahme der elterlichen Sorge durch den Staat nötig und die Inobhutnahme wird beendet. Verbleiben die minderjährigen Geflüchteten jedoch im Kinder- und Jugendhilfesystem und sind von einer bundesweiten Verteilung ausgeschlossen, übernimmt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch die dauerhafte Inobhutnahme. Kann die Verteilung durchgeführt werden, übernimmt das neu zugeordnete Jugendamt die dauerhafte Inobhutnahme (vgl. ebd.). In diesem Fall hat das abgebende Jugendamt die Pflicht, eine ‚insoweit geeignete Person‘ mit der Begleitung des Kindes zu beauftragen sowie bisher erhobene Daten zu übergeben (vgl. Herzog 2017, S.100).

Die dauerhafte Inobhutnahme ist für das zuständige Jugendamt mit vielfältigen Aufgaben und Pflichten verbunden, die zum Wohle des Minderjährigen erfüllt werden müssen. Dazu gehören „der Antrag auf Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht, die Klärung von Bildungs- und Entwicklungsstand des jungen Menschen, die Entwicklung einer Perspektive mit der Frage, welches passende Hilfsangebot für die Erreichung der angestrebten Ziele geeignet ist und wie die Integration gelingen kann“ (ebd., S.103). Weiterhin sind die Vermittlung von Sprachkursen und die Einbindung in das örtliche soziale Leben (z.B.

Kultur, Vereine, etc.) von großer Bedeutung. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften nötig (vgl. ebd.).

All diese Fragen und Aufträge sind Grundlagen im Clearingverfahren, welches die Erkenntnisse aus dem Erstscreening vertiefen soll. Hinter dem Begriff ‚Clearing‘ stehen allgemein alle „verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach dem Erstscreening bzw. der Entscheidung über die Inobhutnahme eines/einer unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden“ (BAG LJÄ 2017, S.32). Es darf nicht vergessen werden, dass mit der Inobhutnahme keine automatische Aufenthaltsgenehmigung vorliegt, sondern im Bedarfsfall zusätzliche Schritte zur Klärung des Aufenthaltsstatus durchgeführt werden müssen (vgl. Caritasverband 2017, S.72). Das Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Aufenthalts- und Asylrecht sollte fachpolitisch offensiv in den Blick genommen werden, um eine Verbesserung der aktuellen Gegebenheiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anzustoßen (vgl. Knuth/Kluttig/Uhlendorff, S.104).

Das Clearingverfahren soll im Folgenden detaillierter vorgestellt werden. Es gibt kein bundesweit einheitliches Verfahren, vielmehr geben die jeweiligen Landesjugendämter oder Landesministerien den Ablauf vor (vgl. ebd.). Das Clearing kann entweder direkt im Jugendamt stattfinden oder in einer speziellen Clearingeinrichtung. Diese Einrichtungen sind meist Wohngruppen, die 10 bis 15 Minderjährige aufnehmen können (vgl. Parusel 2009, S.29). Die Verantwortlichen verpflichten sich dazu „das Kind beziehungsweise den Jugendlichen seiner Krisensituation entsprechend zu beraten sowie Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung zu benennen“ (Caritasverband 2017 S.70). Das Clearing vertieft und ergänzt Maßnahmen des Erstscreenings. Es ist Teil des Clearings, dass die Minderjährigen weitere ärztliche Behandlungen erhalten und dadurch beispielsweise zahnmedizinische Hilfe, notwendige Impfungen und Operationen oder Sehhilfen erhalten. Ein Punkt ist dabei die psychische Beurteilung, da durch traumatische Fluchterlebnisse post-traumatische Belastungsstörungen ausgelöst werden können und psychologische Unterstützung für die Verarbeitung jener notwendig sein kann (vgl. BAG LJÄ 2017, S.33). Aus sozialpädagogischer Sicht nimmt die Sozialanamnese eine bedeutende Rolle ein. Für die Entwicklung einer Perspektive werden die vorliegenden Informationen des Erstscreenings genutzt, aber auch noch weitere, umfassende Informationen erfragt. Das bisherige Leben der/des Jugendlichen wird dabei ebenso erfasst wie Pläne und Wünsche für die Zukunft. Die BAG LJÄ hat in ihren Handlungsempfehlungen von 2017 einen Anamnesebogen

veröffentlicht, der als Vorlage für die Anamnese genutzt werden kann. Folgende Punkte sind beinhaltet:

„→ familiäre Hintergründe und Familienstand [...]

→ Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religions-gemeinschaft definiert

→ wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie

→ Bildungs- und Entwicklungsstand des/der Minderjährigen

→ bisherige Lebenserfahrungen

→ Zwangskontexte, Ausbeutung, Missbrauch, sexuelle Gewalt und sonstige Gewalt

→ Fluchtgründe und ggf. Aufträge der (Herkunfts-)Familie [...]

→ Fluchtwege und -erfahrungen

→ Rückkehroption bzw. Familienzusammenführung im In- und Ausland“

(BAG LJÄ 2017, S.34 sowie S.58ff)

Weiterhin ist die Klärung des Bildungs- und Wissensstands der Minderjährigen von signifikanter Bedeutung, da ein Schulabschluss und eine berufliche Qualifizierung Faktoren für eine gelingende Integration sind. Doch oft fehlen Schulzeugnisse oder andere Belege für die bisher absolvierte Schulausbildung, sodass die Einschätzung erschwert wird. Generell kann die schulische Ausbildung im Herkunftsland durch Kriege oder eine kritische soziale Lage unterbrochen oder behindert worden sein. Schulsysteme sind außerdem nicht überall vergleichbar. Die Minderjährigen zeigen im Allgemeinen eine hohe Lernbereitschaft, allerdings sind die lückenhaften Deutschkenntnisse ein großes Hindernis auf dem Weg zum Schulabschluss (vgl. BAG LJÄ 2017, S.34).

Das Clearing beinhaltet ebenfalls die Vorbereitung der Hilfeplanung. Nach § 36 SGB VIII soll der individuelle erzieherische Jugendhilfebedarf des/der Jugendlichen geklärt werden. Dafür ist es essenziell, dass alle Akteure die relevanten Informationen erhalten und in die Hilfeplanung einbezogen werden sowie ein Vorschlag zur Anschlussunterbringung entwickelt wird (vgl. ebd., S.35). Für die Unterbringung kommen nur Einrichtungen in Betracht, die eine erteilte Betriebserlaubnis besitzen. Besonders geeignet sind stationäre

Erziehungshilfeeinrichtungen oder die bereits erwähnten spezialisierten Clearingeinrichtungen (vgl. ebd., S.28).

### **6.5 Vormund – gesetzliche Regeln und Aufgaben**

Die rechtliche Vertretung der Minderjährigen wird im weiteren Verfahren durch einen Vormund übernommen. Nach Hocks und Leuschner ist ein Vormund „die vom Gericht bestellte Person, der das Sorgerecht für einen Minderjährigen übertragen ist“ (Hocks/Leuschner 2017, S.56). Mit der Bestellung des Vormunds oder dem Erreichen des 18. Lebensjahrs endet die Inobhutnahme (vgl. Herzog 2017, S.103). Das Familiengericht wählt nach § 1779 Abs. 1 BGB nach erfolgter Anhörung des Jugendamtes und des/der Minderjährigen einen Vormund aus, welcher die Personen- und Vermögenssorge übernimmt (vgl. Caritasverband 2020, S.28). Zwingend notwendig für die Vormundbestellung ist die gerichtliche Feststellung, dass die Eltern oder andere Sorgeberechtigte ihr Sorgerecht nicht ausüben können (§ 1674 Abs. 1 BGB) und die elterliche Sorge damit ruht. In den meisten Fällen wird das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt, allerdings wird auch von Einzelfällen berichtet, in denen das Ruhen der elterlichen Sorge verneint wurde, weil die Minderjährigen per Handy oder anderer Kommunikationsmittel Kontakt zu ihren Eltern halten konnten (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.56f).

Die Vormundschaft kann als Amtsvormund, Vereinsvormund, Berufsvormund oder Einzelvormund erfolgen. Eine sozialpädagogische Ausbildung ist dafür nicht nötig, allerdings sollten im speziellen Fall der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Fachkenntnisse zu Asylverfahren und Ausländerrecht vorliegen (vgl. ebd. sowie Espenhorst 2017, S.160f). Das Gesetz priorisiert die Vergabe der Vormundschaft an Einzelvormünder, doch es werden dennoch zu einem hohen Prozent Amtsvormünder bestellt (vgl. ebd.). Zu den Aufgaben des Vormunds gehört es „persönlicher Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter, Personensorgeberechtigter, Entwickler von Lebensperspektiven, Mitwirkender im Hilfeplanverfahren und erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren“ (BAG LJÄ 2017, S.30) zu sein. Die Asylantragstellung oder das Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis kann nur vom Vormund durchgeführt werden und gehört zu den wichtigsten Aufgaben (vgl. Caritasverband 2017, S.72). Der Vormund sollte nach § 1793 Abs. 1a BGB wenigstens einmal im Monat persönlichen Kontakt zu seinem Mündel haben und ihn oder sie in der üblichen Umgebung besuchen.

Da gerade bei Amtsvormundschaften mehrere Dutzend Mündel (nach § 55 Abs. 2 SGB VIII ist die Betreuung von maximal 50 Mündeln pro Vormund zulässig) von einem einzigen Vormund betreut werden, ist die zusätzliche Bestellung eines/r Ergänzungspflegers/In und

die Einbindung eines/r BezugspflegerIn sinnvoll (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.58f sowie Caritasverband 2017, S.83). Die rechtliche Grundlage für eine/n ErgänzungspflegerIn befindet sich in § 1909 BGB und wird im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vor allem für asyl- und aufenthaltsrechtliche Belange benötigt. AnwältInnen, die auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert sind, können über die Ergänzungspflegschaft Vormünder entlasten, die keine Fachkenntnisse besitzen. Allerdings muss dafür nachgewiesen werden, dass der Vormund aufgrund seiner mangelhaften Fachkenntnisse verhindert ist, den asylrechtlichen Aufgaben im Sinne seines Mündels nachzukommen. Der Caritasverband fasst zusammen, dass die deutsche Rechtsprechung uneinig ist, wann genau ein/e ErgänzungspflegerIn gestattet wird und in welchen Fällen die Vormünder selbst ihre Fachkenntnisse erweitern müssen. Den Minderjährigen steht nach der Dublin-III-Verordnung in jedem Fall eine fachlich hochqualifizierte Betreuung zu (vgl. Caritasverband 2017, S.84f). Eine andere Form der Vormundentlastung sind BezugspflegerInnen. Dies sind BetreuerInnen der Unterbringungseinrichtungen, in denen der/die Jugendliche wohnt und wo sein/ihr Lebensmittelpunkt ist. Sie haben eine Erziehungsvollmacht inne, die sie zu kleineren, alltäglichen Erziehungsmaßnahmen berechtigt. Idealerweise bauen die Jugendlichen zu den Bezugspflegerinnen ein Vertrauensverhältnis auf, sodass diese sie näher kennenlernen und wichtige Details zum persönlichen Schicksal erfahren. Diese Informationen können bei der asylrechtlichen Prüfung sehr wichtig sein, weswegen es ratsam ist, den/die BezugspflegerIn bei derartigen Terminen zu integrieren (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.59).

## **6.6 Asylverfahren und Aufenthaltssicherung**

Im folgenden Kapitel sollen alle möglichen Wege der Aufenthaltssicherung in Deutschland kurz vorgestellt werden. Allerdings ist es ähnlich wie in Kapitel 5 nicht möglich, alle komplexen Regelungen detailliert zu erläutern, da der Umfang dieser Arbeit begrenzt ist.

Vor der Stellung eines Asylantrags gilt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Sonderregelung nach §§ 60a Abs. 2 S.1, 58 Abs. 1a AufenthG. Demnach haben Minderjährige einen Anspruch auf Duldung in Deutschland, wenn keine sorgeberechtigten Personen im Herkunftsland ausfindig gemacht werden konnten (vgl. BAG LJÄ 2017, S. 39). Wie schon in vorherigen Kapiteln erwähnt, können die Minderjährigen den Asylantrag nicht selbst stellen. Diese Regelung bringt einerseits den Vorteil, dass die Jugendlichen fachlich begleitet werden und bei den rechtlichen Verfahren nicht auf sich allein gestellt sind. Andererseits kann dies gerade bei jungen Geflüchteten, bei denen die Vormundbestellung sehr lang andauert, zu Problemen führen. Ein Beispiel dafür ist das Erreichen des 18.

Lebensjahrs, bevor der Vormund einen Asylantrag gestellt hat und die Jugendlichen ohne fachliche Begleitung in das Verfahren entlassen werden (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.49). Das Jugendamt hat nach § 42a Abs. 3 SGB VIII zwar eine Notvertretungskompetenz und kann mit dieser einen dringend benötigten Asylantrag stellen, doch das soll nur im Einzelfall durchgeführt werden und nur, wenn der Antrag nicht weiter aufgeschoben werden kann (vgl. BAG LJÄ 2017. S.25).

Die Europäische Union treibt die „Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems (GEAS)“ (Hocks/Leuschner 2017, S.59) voran und richtet die Rechtsprechung nach verschiedenen EU-Richtlinien sowie der Dublin-III-Verordnung aus (vgl. ebd.). Die Anerkennung als Flüchtling nach § 16a GG ist kaum von Bedeutung, da nur 1,3% der Schutzsuchenden im Jahr 2018 den Schutzstatus auf dieser Basis erhielten (vgl. Eichler 2019, S.75f). Der internationale Flüchtlingsschutz nach der GFK ist in § 3 AsylG im deutschen Recht verankert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können hiernach als Flüchtling anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Es muss eine (drohende) Verfolgung vorliegen, die zielgerichtet ist und aufgrund der Zugehörigkeit zu z.B. einer Nationalität, einer bestimmten sozialen Gruppe oder einer Religion stattfindet (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.50f). Subsidiärer Schutz wird nach § 4 AsylG denjenigen gewährt, die den „Kausalzusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen und der Verfolgungshandlung oder die Zielgerichtetheit der Verfolgung“ (Eichler 2019, S.59) nicht nachweisen können, aber dennoch ernsthaften Schaden wie z.B. die Verhängung der Todesstrafe oder Folter in ihrem Herkunftsland erwarten (vgl. ebd.). Diese drei Asylberechtigungen werden vom Bund bzw. vom BAMF geprüft (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.50). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG können ebenfalls zu einer Aufenthaltsberechtigung führen. Die Gründe für ein Abschiebungsverbot überschneiden sich teilweise mit anderen Schutzberechtigungen wie dem subsidiären Schutz. In § 60 Abs. 7 werden Gründe genannt, die nicht direkt von staatlichem Handeln ausgehen, sondern die Lebensumstände der Schutzsuchenden betrachten. Darunter zählen z.B. eine katastrophale Versorgungssituation bezüglich Nahrung und medizinischer Güter oder Gefahren durch Klimawandel und andere Naturkatastrophen (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.109ff). Die verschiedenen Status unterscheiden sich in der Länge des ersten Aufenthalts und ab welchem Zeitpunkt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis frühestens beantragt werden darf. Die Konditionen sind bei der Erteilung des subsidiären Schutzes und der Erteilung eines Abschiebeverbotes schlechter als den anderen vorgestellten Status (vgl. ebd., S.196).

Wenn der durch den Vormund gestellte Asylantrag abgelehnt wird, ergeben sich dennoch Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung. Der Antrag wird z.B. abgelehnt, wenn das Heimatland auf der Liste der sicheren Herkunftsländer steht oder bewusst falsche Angaben zur Identität vorgebracht wurden (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.52f). Es ist nach Art. 19 Abs.4 GG grundsätzlich möglich, Klage gegen den negativen Bescheid zu erheben. Wichtig ist zu beachten, dass bei Asylbelangen keine Einspruchs- und Widerspruchsverfahren verlangt werden können (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.182). Weiterhin ist wichtig zu wissen, dass das BAMF bei ‚offensichtlich unbegründeter‘ Ablehnung des Antrags ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen kann, sobald das Klageverfahren erfolglos abgeschlossen ist. Dadurch ist es den Betroffenen nicht möglich, einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen und legal in Deutschland zu bleiben (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.52).

Allerdings ergeben sich, wie schon in Kapitel 5.2 angedeutet, noch andere Instrumente, mit denen der Verbleib in Deutschland gesichert werden kann. Allgemein kann auf die Duldung nach § 58 Abs. 1a AufenthG für minderjährige Geflüchtete auch nach einem Asylverfahren mit negativem Ausgang gegenüber der Ausländerbehörde hingewiesen werden. Diese Maßnahme greift bis zum Erreichen der Volljährigkeit (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.201). Für gut integrierte Heranwachsende (dafür muss u.a. die Schule über einen Zeitraum von vier Jahren ununterbrochen besucht und ein anerkannter Schulabschluss erworben worden sein) kann bis zum 21. Geburtstag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragt werden. Dies ist nur möglich, wenn sie vor Ende des 17. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind. (vgl. ebd., S.206f). Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Aufenthaltserlaubnis später mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 18a AufenthG) ergänzt werden (vgl. Espenhorst/Noske 2017, S.53). Weiterhin ist die Ausbildungsduldung (§ 60a Abs.2 AufenthG) eine Variante, den aufenthaltsrechtlichen Status abzusichern. Dafür ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrages für eine Ausbildung ausreichend, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt ist und mindestens 2 Jahre andauert (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.201ff). Als letzte Möglichkeit kann ein Härtefallantrag nach § 23a AufenthG bei der Härtefallkommission gestellt werden. Für Minderjährige, die nach keinem anderen Gesetz ein Aufenthaltsrecht zugesprochen bekommen, kann im Einzelfall „aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“ (Espenhorst/Noske 2017, S.54) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Betrachtet werden dabei z.B. die Integrationsbemühungen, die Lebensunterhaltssicherung und die Aufenthaltsdauer (vgl. ebd.).

## **7. Herausforderungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Deutschland**

Das Ankommen in Deutschland ist für viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit verschiedensten Emotionen verbunden. Den „soziokulturellen Bruch“ (Thomas/Sauer/Zalewski 2018, S.218), den sie erfahren, müssen sie simultan zu den biografischen Belastungen durch die Flucht bewältigen. „Die jungen Flüchtlinge sind konfrontiert mit, allenfalls aus den Medien bekannten, völlig fremden sozialen und politischen Strukturen“ (Gravelmann 2016, S.64). In Kapitel 7.1 wird zunächst auf die Herausforderungen eingegangen, die von den Institutionen sowie dem Staat selbst ausgehen und eng mit der deutschen Bürokratie verbunden sind. Die Problematiken, die sich für die jungen Menschen aufgrund der unterschiedlichen Kultur und ihren Fluchterfahrungen ergeben, werden in Kapitel 7.2 erläutert.

### **7.1 Strukturelle und institutionelle Herausforderungen**

Die Studie des Modellprojektes ‚Kompass F – in NRW‘ untersuchte über drei Jahre Diskriminierungsrisiken für geflüchtete Menschen und entwickelte daraus passende Interventionsstrategien. Die Studie vereint Betroffenen-Interviews, Interviews mit Fachkräften sowie eine Online-Umfrage (vgl. Rüter/Reiners 2018, S.1). Ein zentrales Ergebnis der Studie ist der große Einfluss der sogenannten Bleibeperspektive auf die Geflüchteten. Die Bleibeperspektive stützt sich auf die Gesamtschutzquote des Herkunftslandes, welche halbjährlich vom BAMF berechnet wird. Von einer guten Bleibeperspektive wird gesprochen, wenn die Gesamtschutzquote mehr als 50% für das jeweilige Herkunftsland beträgt (vgl. Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 49). So ist es gerade für unbegleitete Minderjährige essenziell, schnell die deutsche Sprache zu erlernen und eine Schulausbildung zu erhalten, um später einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können. Doch Geflüchteten mit einer schlechten Bleibeperspektive wird „der Zugang zu zentralen Ressourcen wie Sprach- und Arbeitsmarktförderung erschwert. [...] Das Konstrukt schafft ein neues diskriminierendes Raster zur Einteilung von geflüchteten Menschen in Deutschland“ (Rüter/Reiners 2018, S.2).

Ein weiterer Faktor ist die Bürokratie. Das sozialpolitische Prinzip des ‚Förderns und Forderns‘ gilt auch für minderjährige Flüchtlinge, wobei sie von ihrem Vormund und anderen BetreuerInnen unterstützt werden. Die Dauer der Verfahren und die große Anzahl an Institutionen, mit denen junge Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Kontakt kommen, können verwirren und entmutigen (vgl. Gravelmann 2016, S.30). Generell werden durch ein System von Hilfsstrukturen Abhängigkeiten geschaffen. Das Vorhandensein von

„paternalistischen Beziehungen von Vormünder\*innen und Helfer\*innen zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ (Rüther/Reiners 2018, S.2) wird durch die Kompass-F-Studie bestätigt. Ebenfalls ist die von Vormündern angeordnete Unterbringung von jungen, unbegleiteten Geflüchteten in Sammelunterkünften kritisch zu betrachten, weil dort oft nicht auf spezifische Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen werden kann. Die Studie brachte hervor, dass „in allen Berichten zur Heimunterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter [...] Erfahrungen von verweigerter Kommunikation, Willkür und Machtmissbrauch durch Betreuer\*innen im Vordergrund [stehen]“ (ebd.).

Die deutsche Sprache zu erlernen ist Teil des Integrationsprozesses. Sie ist die Amtssprache, wodurch Gesetze und Antragsformulare nicht in der Muttersprache der meisten minderjährigen Geflüchteten vorliegen (vgl. § 23 VwVfG). Behörden und Ämter werden in der Kompass-F-Studie am zweithäufigsten als Diskriminierungsfeld genannt. Dies liegt vor allem daran, dass die MitarbeiterInnen der Behörden in einigen Entscheidungen einen Ermessensspielraum zur Verfügung haben, welcher diskriminierende Praktiken nicht nur ermöglicht, sondern gleichzeitig verschleiern kann (vgl. Rüther/Reiners 2018, S.2).

Bildung und Ausbildung sind für minderjährige Geflüchtete wichtige Ressourcen. Sie kommen mit der Hoffnung nach Deutschland, schnell einen Schulabschluss oder einen Studienabschluss zu erreichen und damit das eigene Leben gut finanzieren zu können. Teilweise werden diese Hoffnungen durch die Eltern der unbegleiteten Minderjährigen verstärkt (vgl. Gravelmann 2016, S.31). Doch in der Praxis fehlen flächendeckende Angebote, welche die unbegleiteten Minderjährigen dabei unterstützen. Minderjährige mit schlechteren Deutschkenntnissen werden meist in Vorbereitungsklassen beschult, um sie bei der sprachlichen Integration zu unterstützen (vgl. Caritasverband 2020, S.38f). Der Fokus wird hierbei aber auf Sprache und nicht auf Fachwissen gesetzt. Für unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren ist es in einigen Bundesländern die Regel, dass sie gar nicht mehr in das reguläre Schulsystem eingebunden werden, da die Schulpflicht mit diesem Alter endet (vgl. ebd.). Laut der Bildungsforscherin Mechthild Gomolla ist ein struktureller Rassismus auch bei LehrerInnen zu beobachten. Die Notenvergabe richtet sich „oft nach impliziten Normalitätserwartungen und eingespielten Routinen. [...] Schüler\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden daher in allen Fächern – und nicht nur in Deutsch – schlechter bewertet als sie eigentlich sind“ (in Hasselmann 2020, o.S.)

Fachkräfte der Institutionen der Sozialen Arbeit können selbst Auslöser für Diskriminierung von minderjährigen Geflüchteten sein. Eine kulturalistische Sichtweise und die Anwendung von Vorurteilen sind auch in der Sozialen Arbeit verbreitet (vgl. Gravelmann 2016,

S.56f). „So wird beispielsweise interpretiert, dass eine Frau zum Tragen eines Kopftuches von dem Mann / der Familie / der Community [...] genötigt wird“ (ebd.), obwohl sie dabei freiwillig und autonom handelt. Die Vorurteile werden demnach oftmals nicht bewusst zum Nachteil der Person angewendet, aber dennoch sind sie diskriminierend. Die Zuschreibung bestimmter kultureller Merkmale aufgrund der Herkunft, des Geschlechts oder des Aussehens ist nicht nur vorurteilhaft, sondern kann den Minderjährigen durch die „unreflektierte [...] Bezugnahme auf kulturell-ethnische Bezugsmuster“ (ebd.) diskriminieren (vgl. ebd.). Dass rassistische Diskriminierung in Deutschland nach wie vor in fast allen Lebensbereichen anzutreffen ist, zeigt u.a. der Parallelbericht der Diakonie Deutschland zum Artikel 9 des ‚Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung‘ (vgl. Diakonie 2015, S.4ff).

## **7.2 Kulturelle und persönliche Herausforderungen**

Neben den zum Teil diskriminierenden Verfahrensweisen der Institutionen beschäftigen sich die unbegleiteten Minderjährigen auch mit gesellschaftlichen Herausforderungen und ganz individuellen Problematiken. Die Gesellschaftsordnung, in die sie geflüchtet sind, ist oftmals eine gänzlich andere als im Herkunftsland. Geflüchtete aus Diktaturen oder Autokratien haben meist negative Erfahrungen mit staatlichen Behörden wie z.B. Polizei oder Militär machen müssen. Daher ist eine abwartende und vorsichtige Haltung den deutschen Behörden gegenüber verbreitet (vgl. Gravelmann 2016, S.29).

In Deutschland erfahrene Strukturen von Familie und Gemeinschaft können ebenfalls von dem Bekannten abweichen. Die Erziehungsvorstellungen der deutschen Gesellschaft (z.B. Förderung von Gleichberechtigung, Autonomie, Partizipation etc.) widersprechen meist den kennengelernten Werten des Herkunftslandes. Dazu gehören „patriarchale Entscheidungsstrukturen, klare Rollenverteilung zwischen Jungen und Mädchen, Gehorsamkeitserwartungen, Disziplin [...], eine starke religiöse Anbindung“ (Toprak 2010; Toprak/Nowacki 2010; Alhussein 2010 zit. nach Gravelmann 2016, S.133). Unsicherheiten, die durch diese ungleichen Werte vom Ankunftsland im Vergleich zum Herkunftsland entstehen, spiegeln sich in Gesprächen mit geflüchteten Jugendlichen wider. Muslimische Jugendliche offenbarten in einem Interview, dass sie unsicher waren, wie sie im christlich geprägten Deutschland empfangen werden würden, obwohl sie von der (Religions-)Freiheit wussten (vgl. Detemple 2016, S.60).

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die traumatische Belastung der Fluchterlebnisse oder der Fluchtgründe selbst (z.B. erfahrene Gewalt oder Ausbeutung). Minderjährige Geflüchtete sind demnach „Überlebende von Verfolgung, Folter,

Menschenrechtsverletzungen, Vertreibungen und Flucht“ (Caritasverband 2017, S.133). Andere psychisch belastende Erlebnisse können „das Zurücklassen der Heimat und der Familie [...], das Zurechtfinden in einer neuen Umgebung, gegebenenfalls das Annehmen einer anderen Identität [sein]“ (Detemple 2016, S.33). In Kapitel 8.3 werden die Thematik und die entsprechenden Hilfsangebote näher vorgestellt.

## **8. Unterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe**

Nach der Betrachtung der Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland wird in diesem Kapitel ein Überblick über die unterstützenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Aus den in Kapitel 7 beschriebenen Problematiken ergeben sich neben den allgemeinen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zusätzliche, spezifische Bedarfe. Fachkräfte der Sozialen Arbeit stehen sowohl als BetreuerInnen in den Unterbringungseinrichtungen als auch als EntscheiderInnen in den Jugendämtern direkt bzw. indirekt in ständigem Kontakt mit den jungen Geflüchteten.

### **8.1 Betreuung, bedarfsgerechte Förderung und Beziehungsarbeit**

Der Grad der Betreuung richtet sich u.a. nach der Unterbringungsform. Die §§ 33, 34, 35 SGB VIII ermöglichen die Unterbringung in der Vollzeitpflege (Gast- oder Pflegefamilien), in der Heimerziehung oder in Form der intensiven sozialpädagogischen Betreuung. Weitere Hilfen, die den jungen Geflüchteten nach dem Gesetz zustehen, sind die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), ambulante Erziehungshilfen (§§ 29 – 32 SGB VIII) sowie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (vgl. Parusel 2009, S.58f). Die stationären Einrichtungs- und Wohnformen werden am häufigsten genutzt, eine Unterbringung in Pflegefamilien oder bei Verwandten ist seltener vorzufinden (vgl. BT-Drs. 19/17810, S.49f). Angesichts der großen Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die vor allem in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind und inzwischen nicht mehr als minderjährig gelten, werden Wohnformen und -angebote für junge Volljährige immer relevanter (vgl. ebd., S.37). Um individuellen, spezifischen Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen gerecht zu werden, sind inzwischen verschiedenste Angebote für bestimmte Bedarfe vorhanden: Es wird beispielsweise zwischen Regel- und Intensivgruppen unterschieden, in denen der Grad der Betreuung niedriger oder höher ist (vgl. Hansbauer/Alt 2017, S.187). Weiterhin werden altersspezifische Unterbringungsmöglichkeiten unterschieden, die z.B. Gruppen für Kleinkinder oder betreutes Wohnen für ältere Jugendliche umfassen. Nicht zuletzt gibt es Gruppen, die nach individuellen Bedarfen wie z.B. vorhandene Traumatisierungen oder psychischen Erkrankungen, die Auseinandersetzung mit der Fluchtbiografie oder sexuellen Auffälligkeiten eingeteilt werden (vgl. ebd.). Damit

sich die minderjährigen Geflüchteten wohlfühlen können, ist es fundamental, dass es „[mit] der räumlichen Ausstattung gelingt, eine Atmosphäre herzustellen, die die Entwicklung eines Gefühls des Zuhause-Seins ermöglicht“ (Thomas/Sauer/Zalewski, S.114).

Der Arbeit mit jungen Geflüchteten ist für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe keine Neuheit (vgl. Gravelmann 2016, S.88). Es existieren bereits Erfahrungen und fachliches Wissen im Umgang mit Migrationsbiografien sowie unterstützende Angebote wie Beratungsstellen oder Integrationsdienste. Neben dem Schutz des Kindeswohls ist der Aufbau von Vertrauen und einer zwischenmenschlichen Beziehung entscheidend. Gerade für die Integration sind soziale Beziehungen in der neuen Gesellschaft ein wichtiger Bestandteil, da so auch der Zugang zur Kultur des Aufnahmelandes erleichtert wird. Aus der Heimat bekannte Orientierungsschemata, die im Zufluchtland nicht im vollen Umfang angewendet werden können, können durch neue Handlungslogiken ergänzt werden (vgl. Thomas/Sauer/Zalewski, S.19, S.35).

## **8.2 Bildungszugang und Vermittlung der deutschen Sprache**

Wie schon in vorherigen Kapiteln ausgeführt, ist das Erlernen der deutschen Sprache der Schlüssel zu einem selbstständigen Leben in Deutschland und einer gelingenden Integration. Die Fachverbände „sehen in großen Teilen eine Überschneidung der Bedürfnisse geflüchteter Jugendlicher und deutscher Jugendlicher. Die speziellen Bedürfnisse Geflüchteter liegen ihrer Aussage nach größtenteils in der beruflichen sowie der sozialen Integration“ (BT-Drs. 19/17810, S.29). Die schulische Bildung bietet neben dem reinen Spracherwerb ebenfalls den Kontakt zu Peers, mit denen Freundschaften geschlossen werden können (vgl. von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S.39). Die Sprachausbildung ist kein Auftrag der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern muss von entsprechend geschultem Personal in (Sprach-)Schulen übernommen werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Lernangebote, beispielsweise über das Internet oder Lernbroschüren, wird von den Einrichtungen zum Teil unterstützt (vgl. Gravelmann 2016, S.113) Die Motivation der Kinder und Jugendlichen, schnell Deutsch zu lernen, ist enorm (vgl. Bauer/Schreyer 2016, S.5). Allerdings bedingt der Aufenthaltsstatus bei gestatteten minderjährigen Geflüchteten (unbegleitete Minderjährige mit noch laufendem Asylverfahren aus als nicht sicher eingestuftem Herkunftsländern) Einschränkungen bei der Ausbildungsteilnahme. Im Vergleich zu geduldeten Minderjährigen müssen sie drei Monate warten, bis sie eine betriebliche Ausbildung beginnen können. Auch der Zugang zur Ausbildungsförderung (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe) ist Gestatteten verwehrt (vgl. ebd., S.6).

Schulische Regelungen wie beispielsweise die Länge der Schulpflicht sind Ländersache und variieren damit zwischen den Bundesländern. Das kann vor allem dann zur Herausforderung werden, wenn die Minderjährigen das Bundesland wechseln und mit einem anders aufgestellten Fördersystem konfrontiert werden (vgl. Züchner 2017, S.244). In vielen Bundesländern werden die Ausbildungs- und Sprachförderung „durch spezielle Kompetenzanalyseverfahren, spezielle Angebote zur Berufsorientierung wie etwa Berufsfelderkundungen, Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung, Projekte zur Vermittlung beruflicher Praxis und individuelle Beratungs- und Förderangebote im Rahmen bestehender Übergangsstrukturen“ (BT-Drs., S.39) ergänzt. Der Spracherwerb kann aufgrund verschiedener Faktoren gehemmt werden. Gerade bei Minderjährigen, die entweder kurz vor der Volljährigkeit oder dem Ende der Schulpflicht stehen, reicht die Zeit der schulischen Sprachförderung nicht aus, um ausreichende Sprachkenntnisse zu erlangen. Ein weiteres Problem sind Unsicherheiten und psychische Belastungen aufgrund noch laufender aufenthaltsrechtlicher Verfahren, die über den Verbleib in Deutschland oder die Abschiebung entscheiden (vgl. ebd.).

Bauer und Schreyer weisen darauf hin, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch psychische und physische Wunden durch teils lebensgefährdende Ereignisse psychosozial einen schwierigen Start in die berufliche Integration vor sich haben (vgl. Bauer/Schreyer 2016, S.6). „In diesem Alter überlebt und oft ohne Angehörige den Weg nach Deutschland gefunden zu haben, zeugt andererseits von enorm hoher psychischer und physischer Stärke, die den Jugendlichen auch bei einer Ausbildung zugutekommen kann“ (ebd.). Eine fachliche Beratung der Jugendlichen ist nicht nur aufgrund der komplexen und unübersichtlichen Regelungen nötig. Minderjährige Geflüchtete haben oft den Anspruch, möglichst schnell Geld zu verdienen und dafür notfalls auch eine gering qualifizierte Arbeit anzunehmen. Gründe dafür können einerseits Schulden bei SchleuserInnen sein, andererseits möchten viele Jugendliche möglichst schnell die Familie im Herkunftsland finanziell unterstützen (vgl. ebd.). Die BetreuerInnen oder andere beratende Fachkräfte sollten mit Blick auf die Zukunft der Minderjährigen dafür werben, dass eine Ausbildung mittelfristig nicht nur bessere Verdienstmöglichkeiten bietet, sondern auch ein wichtiger Faktor für die Verlängerung des Duldungsstatus sein kann (vgl. ebd.).

### **8.3 Hilfe und Vermittlung bei der Traumabewältigung**

Ein sehr sensibles Thema ist die Hilfe bei der Traumabewältigung. Gerade für minderjährige Geflüchtete aus Kriegsgebieten, in denen sie z.B. Folter, Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen entweder mit angesehen oder selbst erlebt haben, ist die

Wahrscheinlichkeit einer traumatischen Belastung hoch. Sekundäre Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund traumatisierter Eltern kommt ebenfalls nicht selten vor (vgl. Irmeler 2017, S.133). Doch auch in Deutschland werden unbegleitete minderjährige Geflüchtete Opfer von vor allem psychischer und verbaler Gewalt (vgl. BT-Drs. 19/17810, S.32). Fischer und Riedesser definieren den Begriff ‚Trauma‘ als „ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“ (Fischer/Riedesser 2009, S.142). Allerdings muss durch eine traumatische Situation nicht automatisch das Krankheitsbild ‚Trauma‘ ausgelöst werden, da die Verarbeitung solcher Erlebnisse von vielen, individuellen Faktoren abhängt (vgl. Irmeler 2016, S.134). Die Folgen eines Traumas können vielfältig sein. Es wird zwischen akuten und chronischen Symptomen unterschieden, die sich jeweils in ihrer Schwere, dem zeitlichen Auftreten und den Bewältigungsstrategien unterscheiden (vgl. ebd., S.135f).

Zur Anzahl der in Deutschland aufgenommenen traumatisierten unbegleiteten Minderjährigen liegen keine belastbaren Daten vor (vgl. BT-Drs. 19/17810, S.22). Laut den Verbänden waren nahezu alle unbegleiteten Minderjährigen traumatischen Ereignissen ausgesetzt. Sie kritisieren, dass zu wenig Therapieplätze vorhanden und Wartezeiten sehr lang sind, bis den Jugendlichen fachlich geholfen wird. Vor allem im ländlichen Raum ist das Therapieangebot sehr schlecht aufgestellt. TherapeutInnen, die mit den traumatisierten Geflüchteten in ihrer Muttersprache arbeiten können, sind generell zu wenig vorhanden. Ein Ausgleich über DolmetscherInnen ist aufgrund der geringen Anzahl dieser nicht möglich und auch nur bedingt sinnvoll, da die für die Therapie notwendige intime Atmosphäre durch zusätzliche Personen beeinträchtigt wird (vgl. ebd.).

Fachkräfte und BetreuerInnen der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht nur im Kontext der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit Traumata konfrontiert (vgl. Gravelmann 2016, S.121). Das Erkennen von Traumata oder Belastungsstörungen, die einer therapeutischen Behandlung bedürfen, sowie der Vermittlung der Jugendlichen ist mitunter schwierig. Die häufigsten Anzeichen einer traumatischen Belastung, an denen sich Fachkräfte orientieren können, sind: „Alpträume, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Dissoziationen, Rückzugsverhalten“ (Irmeler 2016, S.138). Da diese Symptome auch Anzeichen anderer Krankheiten sein können, muss mit dem/der Jugendlichen im Gespräch erfragt werden, ob er/sie belastende Ereignisse erlebt hat oder – wenn das nicht der Fall ist – andere Behandlungsformen gefunden werden (vgl. ebd., S.137).

Für viele Minderjährige ist der Kontakt zur Familie ein besonderes Bedürfnis und kann auch bei der Verarbeitung von Traumata helfen (vgl. BT-Drs. 19/17810, S.29). Daher sollte die Möglichkeit des Nachzugs der Familie geprüft werden, welcher aber aufgrund der Komplexität des Verfahrens und vieler beteiligter Institutionen in der Regel langwierig ist (vgl. Hocks/Leuschner 2017, S.221).

## 9. Fazit

Die sozialpolitischen Maßnahmen, mit denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland unterstützt werden, können aufgrund der großen Fülle an (gesetzlichen) Regelungen und dem begrenzten Umfang der Arbeit nicht vollumfänglich dargestellt werden. Die Beantwortung der Frage, ob die Maßnahmen ausreichend und angemessen sind, ist keine pauschale, sondern wird von Faktoren wie den eigenen Vorstellungen eines guten Lebens oder persönlichen Werten beeinflusst. Daher muss dieses Fazit als Einzelmeinung betrachtet werden, die keinen Anspruch auf Generalisierbarkeit oder Richtigkeit hat.

Die Erkenntnisse der Recherchearbeit ergeben kein eindeutig verneinendes oder eindeutig zustimmendes Gesamtbild. Je nachdem, ob die staatlichen oder humanitären Interessen im Vordergrund stehen, lassen sich Fakten positiv oder negativ auslegen. Auch aus Sicht der Sozialen Arbeit, die sich an Menschenrechten und einem würdevollen Umgang mit Geflüchteten orientiert, ist ein ambivalentes Fazit zu ziehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten im deutschen Recht eine andere Behandlung als erwachsene Flüchtlinge, was aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die auch international in Verträgen wie der UN-KRK festgehalten wird, resultiert. Für den Staat bestehen die größten Problematiken in der gestiegenen Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen sowie in der Bereitstellung von Angeboten, die alle individuellen und spezifischen Bedarfe abdecken. Die damit einhergehenden Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen wie z.B. die Einführung der bundesweiten Verteilung oder die medizinischen Altersfeststellungsverfahren sind vor allem aus finanziellen Hintergedanken des Staates entstanden. Die bundesweite Verteilung ist ein Instrument, welches den Zusammenbruch von Entscheidungsinstanzen aufgrund von Überbelastung verhindern konnte, was letztlich auch für die unbegleiteten Minderjährigen wichtig ist.

Das Asyl- und Aufenthaltsrecht ist komplex und wird fortwährend (auch aufgrund der Verflechtung mit internationalen und europäischen Gesetzen) verändert. Daher ist es als positiv zu vermerken, dass durch die Inobhutnahmepflicht kein unbegleiteter Minderjähriger allein ein Verfahren zur Aufenthaltssicherung durchlaufen muss, sondern von einem

Vormund unterstützt wird. Ohne Verständnis der Amtssprache sind die Kinder und Jugendlichen aber umso abhängiger von den Vormündern. Die hohe Anzahl an Mündeln, die einige Vormünder betreuen, lässt Zweifel an einer bestmöglichen Beratung und Versorgung aufkommen. Eine professionelle Behandlung, die nur das Kindeswohl und keine staatlichen oder persönlichen Interessen in den Vordergrund stellt, muss die Maßgabe sein. Die gesetzliche Pflicht zur Einbeziehung der Jugendlichen ist sehr wichtig, da hierdurch auch langfristig Grundsteine für die Zukunft gelegt werden können, indem Ausbildungs- und Lebensgestaltungswünsche schon am Anfang der Hilfeplanung einbezogen werden.

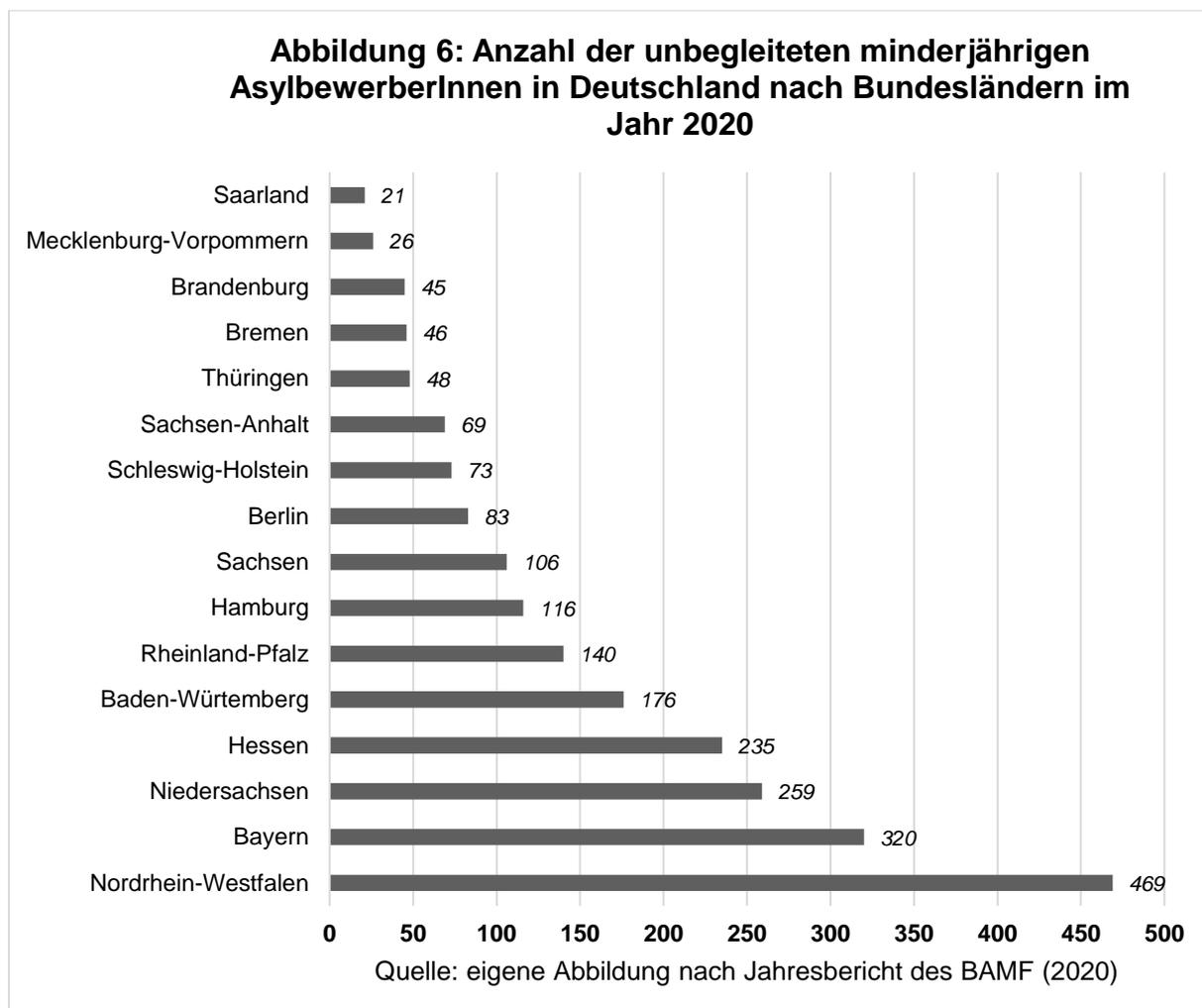
Negativ fällt auf, dass die Vielfalt an Aufenthaltstiteln sehr groß ist und viele mit einer unsicheren Zukunft verbunden sind, da sie nur für eine geringe Zeit den legalen Aufenthalt in Deutschland sichern, bevor Folgeanträge notwendig sind. Kinder und Jugendliche sollten nicht durch die Angst vor einer Abschiebung von einem friedlichen Lernklima abgehalten werden, welches wiederum für gute schulische Leistungen und damit für die Aufenthaltssicherung über gute Integration unersetzlich ist. Dieser Fakt gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn man die großen psychischen Belastungen, mit denen viele minderjährige Geflüchtete aufgrund schrecklicher Erlebnisse konfrontiert sind, betrachtet. Wie soll eine schnelle Integration oder ein zügiger Spracherwerb erreicht werden, wenn doch die Bearbeitung von traumatischen Ereignissen durch zu wenig geschultes Personal und lange Wartezeiten verzögert wird?

Verfahren, die das Kindeswohl gefährden und nicht mehr angewendet werden sollten, sind das Flughafenverfahren und die Unterbringung in AnKER-Einrichtungen. Das gilt, solange die bestehenden Praktiken bestehen bleiben und weiterhin die Bedürfnisse von Kindern z.B. durch die schlechte räumliche Ausstattung verletzt werden.

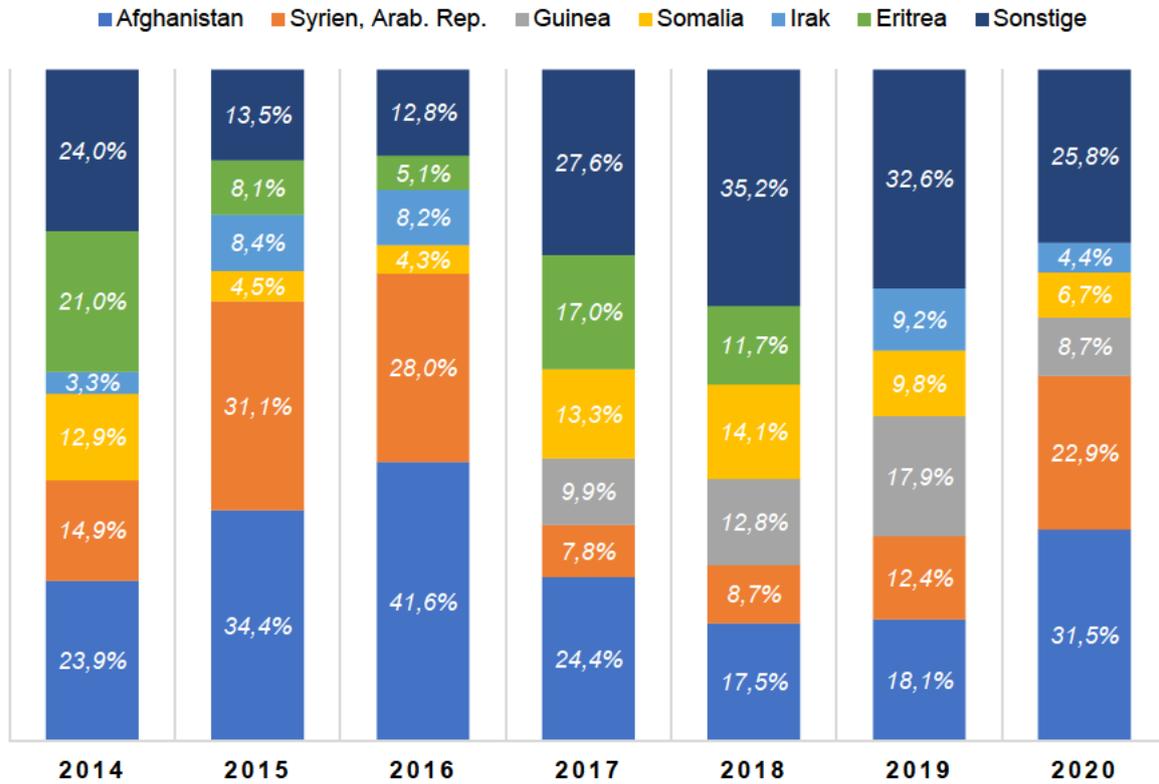
Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe muss weiter bestehen bleiben, damit Kinder und Jugendliche als die vulnerable Gruppe gesehen und unterstützt werden, die sie sind. Unzählige Anpassungsleistungen der geflüchteten Minderjährigen an z.B. eine neue Kultur, neue Gesellschafts- und Politikordnung, an Bürokratie, das Erlernen einer neuen Sprache, die Bewältigung von Traumata und/oder dem Verlust der Familie, komplizierte Verfahren bei der Familienzusammenführung etc. müssen wahrgenommen werden.

Zusammengefasst ist das bisherige Maßnahmen- und Unterstützungssystem definitiv nicht perfekt und wird zurecht in Teilen von Fachverbänden kritisiert. Die Bemühung um einen respektvollen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist aber erkennbar.

## Anhang



**Abbildung 7: Herkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen AsylbewerberInnen in den Jahren 2014 bis 2020**



Quelle: eigene Abbildung nach den Jahresberichten des BAMF (2015-2021)

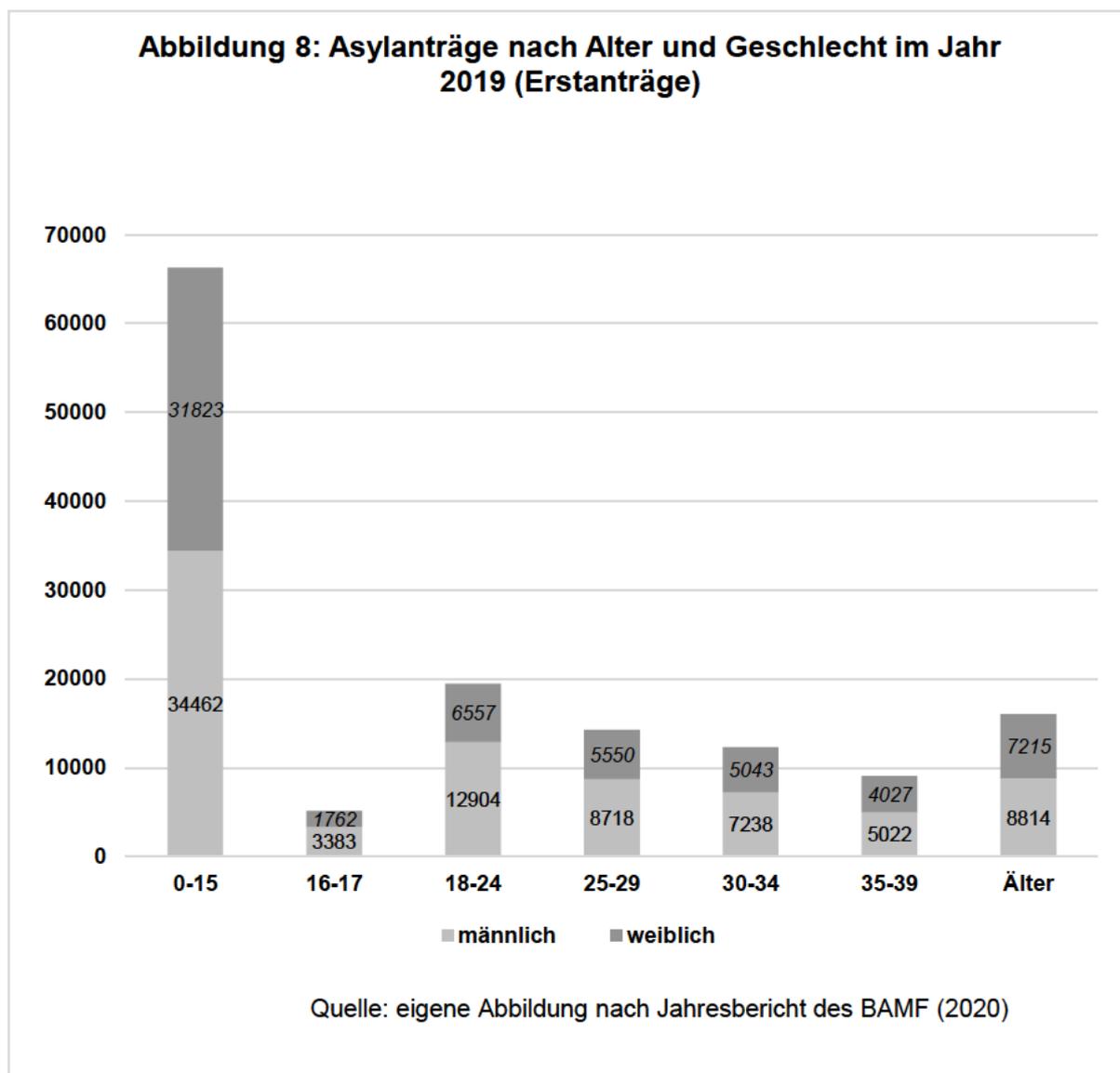
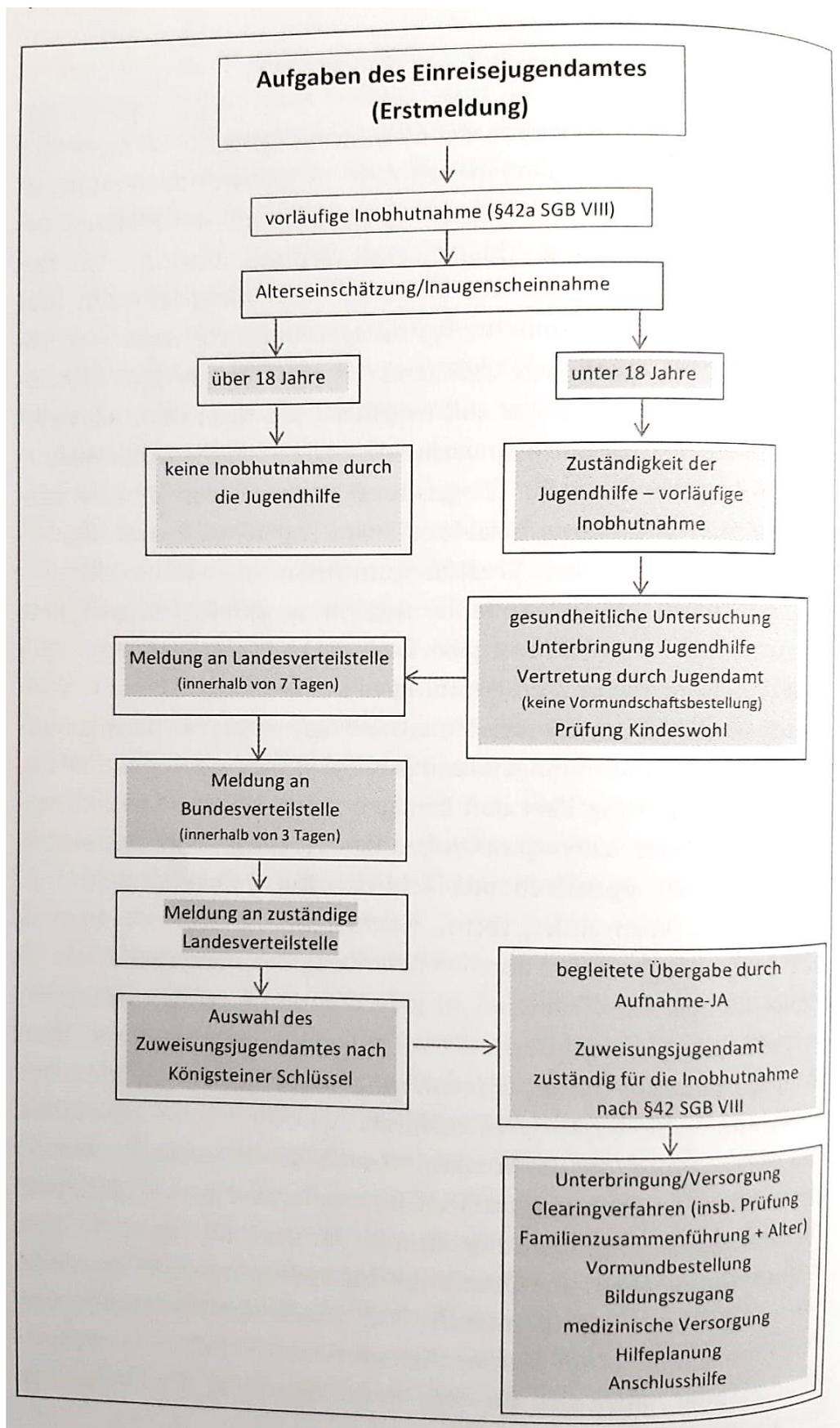
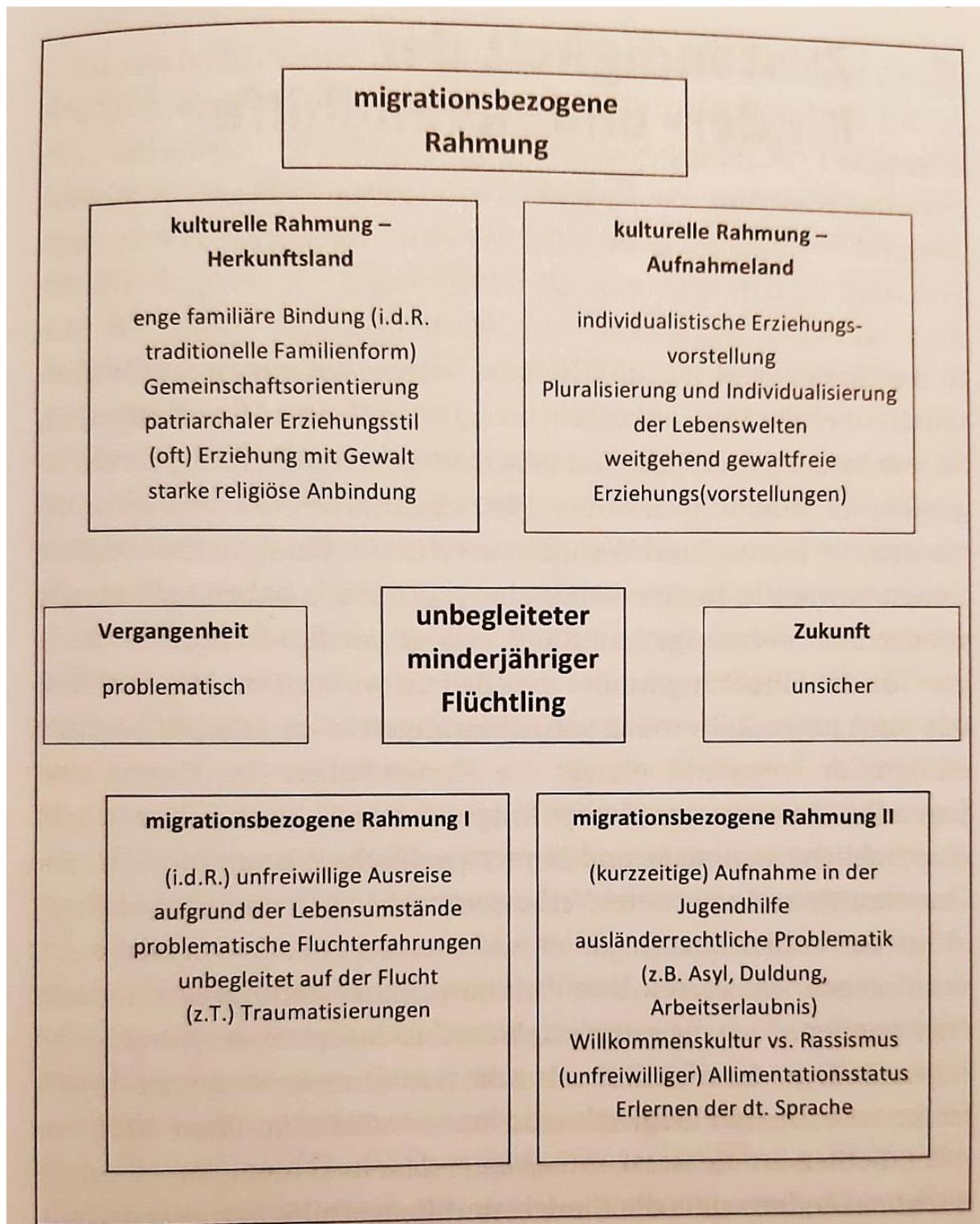


Abbildung 9: Abbildung von Gravelmann 2016, S.40



**Abbildung 10:** Abbildung von Gravelmann 2016, S.33

## Literaturverzeichnis

BAMF (2021): Das Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF

BAMF (2021a): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen. 3. aktualisierte Fassung. Nürnberg: BAMF ([https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=14), verfügbar am 19.11.2021)

BAMF (2021b): Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF ([https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb37-evaluation-anker-fg-einrichtungen.pdf;jsessionid=CAA01B4B2F4C514566D68C0B106D4BC5.intranet231?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb37-evaluation-anker-fg-einrichtungen.pdf;jsessionid=CAA01B4B2F4C514566D68C0B106D4BC5.intranet231?__blob=publicationFile&v=15), verfügbar am 19.11.2021)

Bauer, Angela; Schreyer, Franziska; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.) (2016): IAB-Kurzbericht Nr. 13. Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. Bielefeld: Bertelsmann

Berlinghoff, Marcel et.al; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2017): Dossier Migration. (<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/>, verfügbar am 02.10.2021)

BumF et. al. (2018): Etablierung von AnKER-Zentren und die Rechte der Kinder (<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/anschreibenankerkommunen.pdf>, verfügbar am 19.11.2021)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) (Hrsg.) (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. aktualisierte Fassung. Mainz: BAG LJÄ

Bundestags-Drucksache 19/17810 (05.03.2020): Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland

Detemple, Katharina (2016): Zwischen Autonomiebestreben und Hilfebedarf. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren

Deutscher Bundestag (2006): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 16/2539. Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei. Bundestags-Drucksache 16/2633. Berlin

Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/690. Praxis der medizinischen Altersfeststellung bei minderjährigen Asylsuchenden. Bundestagsdrucksache 19/918. Berlin

Deutscher Caritasverband (2020) (Hrsg.): Migration im Fokus. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Freiburg: Caritasverband

Deutscher Caritasverband (Hrsg.) (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. 2. erw. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus

Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2015): Rassistische Diskriminierung in Deutschland. Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Berlin: Diakonie

Eichler, Kirsten (2019): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht – Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz. 3. überarbeitete Aufl. Berlin: DRK und Informationsverbund Asyl und Migration

Eiler, Lucas (2019): Mittelmeer-Routen. So viele Menschen sterben auf der Flucht (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/massengrab-mittelmeer-jeder-elfte-fluechtling-stirbt-auf-dem-weg-von-libyen-nach-italien-100.html>, verfügbar am 07.10.2021)

Espenhorst, Niels (2017): Die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Espenhorst, Niels; Noske, Barbara (2017): Asyl- und Aufenthaltsrecht. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Espenhorst, Niels; Schwarz, Ulrike (2017): Alterseinschätzung. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Fischer, Gottfried; Riedesser, Peter (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt

Gravelmann, Reinhold (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. München: Ernst Reinhardt

Hansbauer, Peter; Alt, Franziska (2017): Heimerziehung und betreutes Wohnen. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Hasselmann, Donata (2020): Was ist struktureller Rassismus? Berlin: Mediendienst Integration (<https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-struktureller-rassismus.html>, verfügbar am 27.11.2021)

Herzog, Lucas-Johannes (2016): Inobhutnahme. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Hocks, Stephan; Leuschner, Jonathan (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Regensburg: Walhalla

Hurrelmann, Klaus; Quenzel, Gudrun (2016): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim: Beltz Juventa

Irmeler, Dorothea (2017): Traumatisierte umF – welche Unterstützung brauchen sie? In: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. 2. erw. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus

Jockenhövel-Schiecke, Helga (2006): Was ist im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, S.87-1ff

Knuth, Nicole; Kluttig, Michael; Uhlendorff, Uwe (2017): Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Parusel, Bernd (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland. Aufnahme, Rückkehr und Integration, BAMF Working Paper 26/2009

Rüther, Lisa-Marie; Reiners, Hartmut (2018): Kurzfassung der Praxisstudie ‚Diskriminierungsrisiken & Diskriminierungsschutz für geflüchtete Menschen in NRW‘. Duisburg: Aric NRW ([https://www.kompass-f.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Kompass\\_Zusammenfassung\\_Praxisstudie.pdf](https://www.kompass-f.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Kompass_Zusammenfassung_Praxisstudie.pdf), verfügbar am 27.11.2021)

Schmoll, Annemarie (2020): Junge Geflüchtete zwischen Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Jugendhilfe- und Strafrecht. Ein Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und Verfahren. München: Deutsches Jugendinstitut

Schwarz, Ulrike (2021): Rechtliches und Tatsächliches. Gesetzliche Änderungen und ihre Auswirkungen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) 2015 bis 2019. Berlin: BumF

Siegl, J. (2020): Dubliner Übereinkommen. In: Große Hüttmann, Martin; Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Das Europalexikon. Begriffe, Namen, Institutionen. 3. aktualisierte und erw. Aufl. Bonn: Dietz Verlag

Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. BAMF Working Paper 80/2018

Thomas, Stafen; Sauer, Madeleine; Zalewski, Ingmar (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituation und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld: transcript Verlag

UN-Ausschuss gegen Folter (2011): Siebenundvierzigste Tagung vom 31.10.2011 bis 25.11.2011. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter zu dem Bericht Deutschlands gemäß Artikel 19 des Übereinkommens

([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Concluding\\_Observations\\_5\\_CAT\\_Bericht\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Concluding_Observations_5_CAT_Bericht_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=3), verfügbar am 19.11.2021)

Von Nordheim, Franziska (2017): Grundlagenmodul. Kinder- und Jugendhilfe bei unbegleiteten Minderjährigen. Berlin: BumF

([https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/03/2017\\_10\\_10\\_Herbsttagung\\_BumF\\_2017\\_AG5\\_Junge\\_Volljaehrige\\_BRJ-3.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/03/2017_10_10_Herbsttagung_BumF_2017_AG5_Junge_Volljaehrige_BRJ-3.pdf), verfügbar am 19.11.2021)

Von Nordheim, Franziska; Karpenstein, Johanna; Klaus, Tobias (2017): Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017. Berlin: BumF

Zeller, Birgit (2015): Auf dem Experimentierfeld. E&W-Serie „Willkommen in Deutschland“. In: E&W Erziehung und Wissenschaft. Zeitung der Bildungsgewerkschaft GEW. 12/2015, S.33f

Züchner, Ivo (2017): Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

## Rechtsquellenverzeichnis

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ratifiziert von 148 Staaten (Stand: 12. Februar 2015), verkündet am 01.09.1953 (BGBl. II S.559), in Kraft getreten am 22.04.1954 (BGBl. II S.619)

Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist

Bundesgesetzblatt (2015): Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. 1802 – 1806 Teil I Nr.43, ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2015

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, ratifiziert von 196 Staaten (Stand: 18.11.2019), in Kraft getreten am 5. April 1992 (BGBl. II S.990)

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. L 337/9

Verordnung 343/2003/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedsstaat gestellt hat, ABl. 2003 L 50

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

## Verzeichnis statistischer Quellen und anderer Abbildungen

### *Abbildung 1:*

BAMF (2015-2021): Das Bundesamt in Zahlen. Asyl. Nürnberg: BAMF

### *Abbildung 2:*

Statistisches Bundesamt (2021): Verteilung der Inobhutnahmen<sup>1</sup> von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter aufgrund unbegleiteter Einreisen nach Deutschland nach Geschlecht von 2011 bis 2020. Zitiert nach de.statista.com (verfügbar am 27.20.2021 unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/581632/umfrage/in-obhut-genommene-unbegleitete-minderjaehrige-einreisende-nach-deutschland-nach-geschlecht/>)

### *Abbildung 3:*

BAMF (2021): Das Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl. Nürnberg: BAMF, S.22

### *Abbildung 4:*

BAMF (2016-2021): Das Bundesamt in Zahlen. Asyl. Nürnberg: BAMF

### *Abbildung 5:*

Statistisches Bundesamt (2021): Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme, Geschlecht [Dataset] (verfügbar am 27.20.2021 unter <https://www.scribbr.de/apa-standard/beispiel/statistische-database/>)

### *Abbildung 6:*

BAMF (2021): Das Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl. Nürnberg: BAMF, S.22

### *Abbildung 7:*

BAMF (2014-2020): Das Bundesamt in Zahlen. Asyl. Nürnberg: BAMF

### *Abbildung 8:*

BAMF (2020): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl. Nürnberg: BAMF, S.24

### *Abbildung 9:*

Gravelmann, Reinhold (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. München: Ernst Reinhardt, S. 40

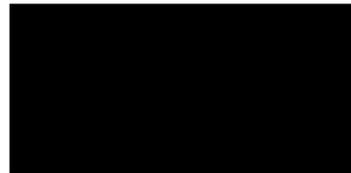
### *Abbildung 10:*

Gravelmann, Reinhold (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. München: Ernst Reinhardt, S. 33

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Nossen, 07.12.2021



Unterschrift